

Öffentliche Niederschrift

über die
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz

Donnerstag, 01.02.2024 um 19:00 Uhr

Sitzungsort:	im Bürgersaal im Mehrgenerationenhaus, Rötsteinstraße 35, 93158 Teublitz
Vorsitzender:	Thomas Beer
Niederschriftführerin:	Manuela Mandl

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 24 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 29.05.2020 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 23 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde. Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Vor Einstieg in die Tagesordnung verkündet Erster Bürgermeister Beer, dass der Tagesordnungspunkt 5 in öffentlicher Sitzung gegenstandslos geworden ist und somit von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Stadtrat Pretzl stellt vor Eintritt in die Tagesordnung folgenden Antrag zur Geschäftsordnung:

Antrag zur Änderung der Tagesordnung

„Ich beantrage, dass der Tagesordnungspunkt N12 - Einführung Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG) in der öffentlichen Sitzung behandelt wird.

Es gibt für uns keine objektiven Gründe, dass dies nicht öffentlich behandelt wird.

1. es betrifft keine Personalangelegenheit im Einzelfall
2. keine Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten
3. Angelegenheiten, die dem Sozial oder Steuergeheimnis unterliegen

Es ist auch keine Angelegenheit deren Geheimhaltung durch Gesetze gefordert ist, wobei von der Aufsichtsbehörde gefordert.

Ich denke auch, dass es im Interesse der Bürgerinnen und Bürger ist, über diese Entscheidung informiert zu sein.“

Zur Abstimmung über den Änderungsantrag verlassen die Zuhörer sowie die Presse den

Saal.

Erster Bürgermeister Beer erklärt, dass die zugrunde liegenden Berechnungsbeispiele anhand eines bestimmten Mitarbeiters erstellt wurden und daher Persönlichkeitsrechte betroffen seien. Sofern der Tagesordnungspunkt öffentlich behandelt würde, dürfe dies nur unter Ausschluss von persönlichen Daten erfolgen.

Abstimmung: 20:0

Die Tagesordnung in öffentlicher Sitzung wird um den Tagesordnungspunkt 6.1 „Einführung Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG)“ ergänzt.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Erster Bürgermeister	
Beer, Thomas	
Stadtratsmitglieder	
Beer, Georg	
Bitterbier, Andreas	
Ferstl, Andreas	
Fleischmann, Georg	
Frey-Forster, Renate	
Haberl, Agnes	
Haberl, Matthias	
Hintermeier, Christian	
Kruschwitz, Johanna	
Liebl, Benjamin	
Liebl, Jasmin	
Münz, Maria	
Niederalt, Georg	
Pretzl, Markus	
Quaas, Hannah	
Sander, Sven	
Schmid, Johann	
Wilhelm-Dorn, Saskia	
Wutz, Robert	
Niederschriftführerin	
Mandl, Manuela	
Verwaltung	
Eichinger, Sabine	
Härtl, Franz	
Janus, Doris	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	Entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Fortschreibung Landschaftsplan Stadt Teublitz
- Aufstellungsbeschluss mit Billigung des Planentwurfes für die frühzeitige Öffentlichkeits- und Fachstellenbeteiligung
- 2. Neuerlass der Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung - HVO)
- 3. Neuerlass der Wasserabgabebesatzung der Stadt Teublitz (WAS)
- 4. Einrichtung eines Fassadenprogramms für Gebäude im Stadtgebiet
- Antrag der SPD/Grünen-Stadtratsfraktion
- 5. Auswahlverfahren gemäß Nr. 7 der Richtlinie des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern (Bayerische Gigabitrichtlinie - BayGibitR)
- Erneute Beschlussfassung zum Aus-/Aufbau und den Betrieb eines ultraschnellen NGA-Netzes in noch nicht versorgten Gebieten
- 6. Antrag auf Vorbescheid: Bau eines Einfamilienhauses
- Bauort: Nähe Naabstraße 31, Fl.Nr. 394/4, Gem. Katzdorf
- 6.1. Einführung Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG)
 - . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
 - . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
 - . Anfragen in öffentlicher Sitzung

Öffentlicher Teil:**Begrüßung****Genehmigung der Niederschrift**

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am **23.11.2023** wird genehmigt.

Abstimmung:

20 zu 0

Beschluss-Nr. 1**Fortschreibung Landschaftsplan Stadt Teublitz
- Aufstellungsbeschluss mit Billigung des Planentwurfes für die frühzeitige
Öffentlichkeits- und Fachstellenbeteiligung****Sachverhalt:**

Aufgrund der Entscheidung zur Normenkontrollklage des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes zum Bebauungsplan „GE/GI an der Autobahnanschlussstelle Teublitz“ strebt die Stadt die Änderung des rechtskräftigen Landschaftsplanes aus dem Jahr 2004 an.

Im Mai 2022 erteilte die Stadt Teublitz im Zuge der Fortschreibung des Landschaftsplans mit Integration in den Flächennutzungsplan dem Büro für Landschaftsplanung Dr. Schober in Freising den Auftrag zur Überprüfung und Aktualisierung des rechtsgültigen Landschaftsplanes für das Gebiet der Stadt Teublitz mit einer Größe von 38,25 km².

Der Landschaftsplan leitet sich aus §§ 8, 9 und 11 BNatSchG ab und wird in den Flächennutzungsplan integriert.

Bevor die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange sowie sonstigen Fachstellen an der Planung frühzeitig beteiligt werden können, ist der Landschaftsplanentwurf erstmals vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung zu billigen.

Herr Matthias Lochmahr vom beauftragten Ingenieurbüro Dr. Schober aus Freising hat hierzu Vorentwürfe zur Planung ausgearbeitet, welche sich wie folgt gliedern:

Karte 1 – Bestand

- Darstellung der tatsächlichen Nutzung:
 - 31 % landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker und Grünland)
 - 45 % Waldflächen
 - 7 % Wasserflächen (Still- und Fließgewässer)
 - 12 % Siedlungs- und Verkehrsflächen
 - 5 % sonstige Flächen (Gehölzflächen in der Flur und Abbauflächen).
- Darstellung des Waldfunktionsplans
- Bedeutsame Tierarten im Gemeindegebiet
- Ausführungen zur naturnahen Erholung im Gemeindegebiet (Rad-/Wanderwege, Kanuwanderweg)

Karte 2 – Schutzgebiete

- Schutzgebiete (FFH, LSG, WSG, Naturparke, Naturdenkmäler)
- Schutzwürdige und gesetzlich geschützte Biotope
- Bau- u. Bodendenkmäler
- Ökokontoflächen
- Geotope (Ehem. Flintstein-Abbau v. Saltendorf)
- Suchraum für Feldvögel (potentielle Habitats)

Karte 3 – Naturräume / Georisiken

- Naturräumliche Gliederung (Fränkische Alb, Oberpfälzer und Bayerischer Wald, Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland mit Naabaue)
- Überschwemmungsgebiet
- Boden (Übergangsmoor, Niedermoor, Anmoorböden)
- Georisiken (Anbruchbereiche, Steinschlag/Blockschlag, Erdfälle, Rutschanfälligkeit Ablagerungsbereich)

Karte 4 – Flächennutzungsplan Maßnahmenplanung

Flächennutzungsplan (Wohnbauflächen, Mischgebiete, Gewerbegebiete, Sondergebiete, Grünflächen, Bahnanlagen, Straßenverkehrsflächen etc.)

Maßnahmenplanung: Geplante Kompensations- und Ökokontoflächen,

- Landschaftliche Strukturelemente (Streuobstwiesen, Strauchhecken/ Gehölzsäume/ Gehölzgruppen, gestufter Waldmantel, Ufergehölze, Baumreihen/ Alleen entlang von Straßen und Wegen)
- Schwerpunktgebiete für die Entwicklung von Magerrasen und Extensivgrünland (v.a. Albtraufflächen)
- Schwerpunktgebiete für die Entwicklung von Feuchtlebensräumen (Umfeld der Naab; Naabauen)
- Schwerpunktfelder von temporären und langfristigen Biotopen auf Abbauflächen
- Städtebauliche Entwicklung des Ortskernes (Optimierung von Grünflächen, insbesondere im Umfeld von Kirche, Schloss und Rathaus)
- Infostationen zur Öffentlichkeitsarbeit (Hinweisschilder u.a. Landschaft erleben, Informationen zur Geologie und Geschichte)

Karte 5 – Energie

Windkraft und Photovoltaik (Darstellung der Schwerpunktfächen)

Karte 6 – Schutzgüter Klima und Luft

- Temperatur im Bereich von Bebauung
- Kaltluftströme
- Frisch- und Kaltluftentstehungsräume
- Schutzwälder (Klima, Lärm, lokales Klima)
- Raum mit hoher verkehrsbedingter Zusatzleistung
- Bioklimatische Ausgleichsräume (u.a. Flächen zwischen bebauten Siedlungseinheiten)

Die Planung wird im Stadtrat durch eine Präsentation erläutert. Fragen und Anmerkungen werden ebenfalls in dem Rahmen beantwortet.

Diese Unterlagen wurden zudem am 14.12.2023 in einer nichtöffentlichen Klausurtagung bereits dem Stadtratsgremium durch das Planungsbüro vorgestellt. Die Planunterlagen wurden bis zur Sitzung zudem um einen Erläuterungsbericht ergänzt. Dieser umfasst in erster Linie die schriftliche Wiedergabe der genannten Planfestsetzungen sowie weitere Zielformulierungen und Analysen.

Die einzelnen Fraktionen haben die Pläne gesichtet. Von Stadträtin Maria Münz wurden umfangreiche Anmerkungen bzw. Fragen hervorgebracht, die sich in erster Linie immer wieder auf die Planung des Gewerbegebietes an der Autobahnanschlussstelle Teublitz der A93 beziehen. Aber auch Themen wie z. B. Windenergie und PV-Flächen wurden ihrerseits kritisch gesehen.

Insbesondere wurden von Stadträtin Münz folgende Anträge zur Änderung des Landschaftsplanes zur Abstimmung vorgelegt:

1. Antrag zur Änderung des Entwurfs zum LP im Rahmen der Windenergie (Oberhof-Pistlwies)

Hiermit stelle ich den Antrag zur Änderung des Entwurfs des Landschaftsplanes. Die Flächen nordwestlich von Oberhof bis zum Burglengenfelder Ortsteil Pistlwies sollen als Schwerpunkt- bzw. Vorranggebiete für Windkraftanlagen aus dem Entwurf genommen werden. Windkraftanlagen der vorgeschlagenen Größe (ca. 250 m Höhe) zerstören sowohl die Natur als auch das Landschaftsbild. Ihr Nutzen-Kosten-Verhältnis ist wegen der in unserer Gegend geringen Windhöffigkeit sehr schlecht. Derzeit sind bei uns diese Anlagen nur wegen der üppigen staatlichen Subventionierung rentabel. Daher reißen sich Investoren um den Zuschlag. Bei den örtlichen Bürgern wird kaum ein nennenswerter Anteil der zu erwartenden Einnahmen ankommen. Daher ist dies als Ausverkauf unserer Heimat zu sehen, der nur den Interessen weniger dient. Wenn die Regierung aus Ersparnisgründen diese Subventionen streichen sollte, dann werden die Investoren auf ihren Schulden sitzen bleiben. Mit einem geordneten Rückbau kann dann nicht mehr gerechnet werden. Die Entsorgungskosten für die Ruinen und Bodenversiegelungen werden dann wir zu tragen haben.

2. Antrag zur Änderung des Entwurfs zum LP im Rahmen der Windenergie (östlich der A93)

Hiermit stelle ich den Antrag zur Änderung des Entwurfs des Landschaftsplanes. Die Flächen östlich der Autobahn A93 sollen als Schwerpunkt- bzw. Vorranggebiete für

Windkraftanlagen aus dem Entwurf genommen werden. Windkraftanlagen der vorgeschlagenen Größe (ca. 250 m Höhe) zerstören sowohl die Natur als auch das Landschaftsbild. Ihr Nutzen-Kosten-Verhältnis ist wegen der in unserer Gegend geringen Windhöffigkeit sehr schlecht. Derzeit sind bei uns diese Anlagen nur wegen der üppigen staatlichen Subventionierung rentabel. Daher reißen sich Investoren um den Zuschlag. Bei den örtlichen Bürgern wird kaum ein nennenswerter Anteil der zu erwartenden Einnahmen ankommen. Daher ist dies als Ausverkauf unserer Heimat zu sehen, der nur den Interessen weniger dient. Wenn die Regierung aus Ersparnisgründen diese Subventionen streichen sollte, dann werden die Investoren auf ihren Schulden sitzen bleiben. Mit einem geordneten Rückbau kann dann nicht mehr gerechnet werden. Die Entsorgungskosten für die Ruinen und Bodenversiegelungen werden dann wir zu tragen haben.

3. Antrag zur Änderung des Entwurfs des LP für das Gewerbegebiet A93

Hiermit stelle ich den Antrag der Streichung des Gewerbegebietes an der A93 auf Grund des Gerichtsurteils von 2021. Dies lässt grundsätzliche Zweifel an der Realisierbarkeit aufkommen. Es sind meines Erachtens tiefgehende Mängel grundsätzlicher Art.

Es erscheint schwer vorstellbar, dass derartige, vom VGH aufgeführte Widersprüche behoben werden können.

Schon aus Respekt vor dem Gerichtsurteil wäre es angebracht, die beschönigende Darstellung des Projektes in der Öffentlichkeit zu beenden.

Im Umgriff der dort vorkommenden Quelle sowie des Bürgerweihergrabens sollen Gewerbeflächen nicht ausgewiesen werden. Außerdem ist zu bedenken, dass die Fischteiche und Weiher von dort gespeist werden. Der Wald am Fuß des schwarzen Berges gehört zum Quellgebiet des Teublitz Weihergebietes. Wie bereits in der Beschreibung aufgeführt zählt die Teichwirtschaft zu den wichtigsten Einnahmequellen der hiesigen Landwirtschaft.

Die in diesem Gebiet vorkommende Artenvielfalt und die Eigenschaft Klimaschutzwald müssen erhalten werden. Schaffung von Ausgleichsflächen und Umsiedelung bringen keine nachhaltige Lösung.

Die Errichtung des Gewerbegebietes an der A93 wäre mit einer immensen Naturzerstörung sowie nicht stemmbaren Kosten für die Stadt Teublitz und ihre Bürger verbunden.

Zudem stellte die CSU-Fraktion folgenden Änderungsantrag:

- Die PV-Flächen am Saltendorfer Berg sind aus der vorliegenden Planung vollständig herauszunehmen.

Von den übrigen Fraktionen des Stadtrates gingen vorab keine Äußerungen zur Landschaftsplanung ein.

Alle sonstigen vorgebrachten Fragen und Bedenken wurden von Seiten des Planungsbüros in Zusammenarbeit mit der Verwaltung beantwortet und allen Stadtratsmitgliedern über das RIS zur Verfügung gestellt.

Stadträtin Kruschwitz merkt zu Karte 4 – Maßnahmenplan an, dass Bäume entlang von bestimmten Straßen tendenziell eher gefährlich seien. Es könne dadurch schnell unübersichtlich werden und noch häufiger zu Wildunfällen kommen. Sie schlägt vor, dies bei zukünftigen Bepflanzungen zu beachten.

Verwaltungsfachwirtin Janus erläutert, dass man einen Änderungsantrag aufnehmen könne, wonach Straßen mit erhöhter Wildunfallgefahr von Bepflanzungen ausgenommen werden. Erster Bürgermeister Beer erachtet es als sinnvoll, zunächst alle Straßen dahingehend zu

betrachten und in der nächsten Auslegung die Änderungen mit aufzunehmen.

Stadtrat Pretzl gibt für die Fraktion der Freien Wähler folgendes Statement ab:

„Wir verabschieden hier heute einen Landschaftsplan, der zumindest für die kommende Jahre - und hoffentlich auch länger - eine richtungweisende Entscheidung für Teublitz ist.

Die Entwicklungsmöglichkeiten für Teublitz sind geografisch bedingt eingeschränkt.

Das Thema Umgehungsstraße ist nach Jahrzehnten beendet worden, meine Befürchtung ist, dass das mit dem Gewerbegebiet an der A93 genauso endet.

Ist das Gewerbegebiet die Karotte die dem Esel hingehalten wird oder das Feigenblatt wir wollen ja.... aber. Aus meiner Sicht ist es in absehbarer Zeit nicht umsetzbar. Ich finde es schade, dass sich auch in diesem Landschaftsplan ausschließlich auf dieses Gebiet an der A93 fokussiert wurde und keine alternativen Strategien entwickelt wurden oder neue Blickwinkel aufgeworfen werden.

Der Landschaftsplan ist auf jeden Fall keine Überraschung.

Unserer Meinung nach hat sich hier insbesondere jedoch herauskristallisiert, dass Teublitz auch Tafelsilber hat und dieses Tafelsilber nicht leichtfertig verscherbelt werden sollte, durch die Versiegelung oder Überbauung unserer Flächen. Unser Tafelsilber ist die einzigartige Natur und Landschaft, der hohe Erholungswert, die gesunden Wälder, Wiesen und Weiher.

Eine konzeptionelle Entwicklung aus diesem Vermögen heraus sollte angestoßen werden.

Mir fehlt die Vision Teublitz 2035 / 2045 / 2050. Wo wollen wir hin? Nur ein Gewerbegebiet an der A93 ist die nicht ganzheitliche Lösung.

Auch bei der dezentralen Energiewende, ist eine Arbeitsteilung, wie in der Marktwirtschaft, denke ich zielführend. Derjenige der etwas gut kann, soll es auch liefern. Ob 2,3 oder 5 Windräder in Teublitz die Energiewende voranbringen ist für mich fraglich, es gibt sicher zahlreiche Flächen in Bayern und Deutschland die dafür geeigneter sind. Was liefern wir, wir liefern eine intakte Natur und Erholung.

Vielen Dank!“

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt zunächst über die eingegangenen Änderungsanträge ab:

1. Stadträtin Münz:

- a. Die Flächen nordwestlich von Oberhof bis zum Burglengenfelder Ortsteil Pistlwies sollen als Schwerpunkt- bzw. Vorranggebiete für Windkraftanlagen aus dem Entwurf genommen werden.

Abstimmung: 3 gegen 17 Stimmen

- b. Die Flächen östlich der Autobahn A93 sollen als Schwerpunkt- bzw. Vorranggebiete für Windkraftanlagen aus dem Entwurf genommen werden.

Abstimmung: 3 gegen 17 Stimmen

- c. Das Gewerbegebiet an der A93 ist ebenfalls aus der vorliegenden Planung herauszunehmen.

Abstimmung: 4 gegen 16 Stimmen

2. Zudem stellte die CSU-Fraktion folgenden Änderungsantrag:

- Die PV-Flächen am Saltendorfer Berg sind aus der vorliegenden Planung vollständig herauszunehmen.

Abstimmung: 20 gegen 0 Stimmen

3. Der Stadtrat beschließt die Neuaufstellung des Landschaftsplanes der Stadt Teublitz. Der vorliegende Planentwurf vom 01.02.2024 wird mit den oben stehenden Änderungsvorgaben gebilligt.

Die Planung ist entsprechend zu überarbeiten. Anschließend ist die frühzeitige Fachstellen- und Öffentlichkeitsbeteiligung mit dem nach Maßgaben dieses Beschlusses geänderten Landschaftsplanentwurf durchzuführen. Die Planung ist im Rathaus öffentlich auszulegen und auf Wunsch zu erörtern. Jedermann hat im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, zum Landschaftsplanentwurf eine Stellungnahme abzugeben. Die vorgebrachten Belange sind zu sammeln, auszuwerten und einzeln dem Stadtrat wieder zur Entscheidung vorzulegen.

Geändert beschlossen Ja 17 Nein 3 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 2

Neuerlass der Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung - HVO)

Sachverhalt:

Die Geltungsdauer der städtischen Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HVO) vom 17.03.2004, in Kraft seit dem 18.03.2004, läuft am 17.03.2024 ab.

Die gesetzliche Ermächtigung für den Erlass der Verordnung ist in Art. 18 Abs. 1 Satz 1 LStVG¹ enthalten.

In § 5 Abs. 2 der Verordnung ist eine Geltungsdauer von 20 Jahren festgelegt. Nach Art. 50 Abs. 2 Satz 1 LStVG soll eine bewehrte Verordnung ihre Geltungsdauer festsetzen, jedoch in keinem Fall auf mehr als zwanzig Jahre. Die Hundehaltungsverordnung ist bewehrt, weil sie in § 4 vorsieht, Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.

Eine amtliche Muster-Verordnung gibt es nicht. Die Vollzugsbekanntmachung zum Art. 18 LStVG enthält einen Regelungsrahmen. Es gibt ein Verordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetages. Im Kommentar Parzefall/Ecker/Kratzer zum Kommunalen Ortsrecht ist ein anderes Muster enthalten.

Eine Anleinplicht für das gesamte Stadtgebiet ist nicht zulässig.

Der zur Beschlussfassung vorgeschlagene Entwurf wurde nach dem Entwurf des Bayerischen Gemeindetages erstellt. Er sieht ein generelles Verbot für Kinderspielplätze vor.

Die noch geltende HVO sieht in § 1 Abs. 3 für Kinderspielplätze, Kindergärten, Schulanlagen und Freibadeplätzen und deren näherem Umgriff vor, dass Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten sind; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

¹ Landesstraf- und Verordnungsgesetz

Art. 18 Abs. 3 LStVG enthält die **Bußgeldnorm** für Verstöße gegen Anleinverordnungen nach § 5 HVO. Es gilt der allgemeine Bußgeldrahmen des § 17 Abs. 1 OWiG (5 Euro bis 1000 Euro). Die Stadt ist gemäß § 2 Ab. 1 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen das Ortsrecht (durch Verwarnungen und Bußgeldbescheide).

Stadträtin Liebl merkt an, dass nicht jeder mit einem Hund aufgewachsen sei und dessen Reaktionen lesen könne, weshalb vielleicht manche Menschen Angst bei Begegnungen mit nicht angeleinten Hunden verspüren würden. Respekt und Rücksichtnahme der Hundebesitzer könnten nicht in einer Verordnung festgeschrieben werden. Ihr sei es deshalb ein Anliegen, dass die Hundehalter auf dieses Thema sensibilisiert würden.

Stadtrat Ferstl äußert den Wunsch, den Passus in § 4 Nr. 4 der Verordnung um folgenden Wortlaut zu ergänzen: „sowie Jagdhunde mit Brauchbarkeitsprüfung während der Jagdausübung“.

Geschäftsleiter Härtl bestätigt, dass diese Änderung unter § 4 Nr. 5 in die Verordnung aufgenommen wird.

Stadtrat Pretzl regt an, die prägnanten Inhalte der neu erlassenen Verordnung zu gegebener Zeit auf den Social-Media-Kanälen zu veröffentlichen und so bekannt zu machen. Dies könne man verbinden mit einem Appell an die Vernunft der Bevölkerung im Hinblick auf Respekt und Rücksichtnahme der Hundehalter gegenüber Spaziergängern.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, folgende Verordnung neu zu erlassen:

Verordnung der Stadt Teublitz über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung - HVO) vom

Die Stadt Teublitz erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Verordnungszweck

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

§ 2 Anleinplicht, Betretungsverbot

1. Für Kampfhunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet. Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 3 bleibt unberührt.
2. Für große Hunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen der Stadt Teublitz. Für nachfolgende Bereiche gilt eine Anleinplicht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in den Schulferien jeweils zwischen 10 und 20 Uhr:

- Naturpark Höllohe
- Markierte und beschilderte Wanderwege

Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 3 bleibt unberührt.

3. Kampfhunde und große Hunde dürfen Kinderspielplätze nicht betreten. Auch das Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Anleinplicht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen und in den Verbotsbereichen ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 2 Metern nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.
- (3) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- (4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

§ 4 Ausnahmen

Von § 2 Abs. 1 bis 3 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr jeweils im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie Hunde während der Ausbildung zum Rettungshund,
5. Jagdhunde mit Brauchbarkeitsprüfung während der Jagdausübung, sowie
6. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 für einen Kampfhund oder großen Hund die Anleinplicht nicht beachtet,
2. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 3 zulässt, dass der mitgeführte Kampfhund oder große Hund einen Kinderspielplatz betritt.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Regelungen über das Mitnehmen von Hunden in der Satzung der Stadt Teublitz über die Benutzung der gemeindlichen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) vom 16.08.2000 in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.03.2004 außer Kraft.

Teublitz,

(Siegel)

Stadt Teublitz

Thomas Beer
Erster Bürgermeister

Geändert beschlossen Ja 18 Nein 2 Persönlich beteiligt 0 Abwesend

Beschluss-Nr. 3

Neuerlass der Wasserabgabesatzung der Stadt Teublitz (WAS)

Sachverhalt:

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) hebt sein Muster für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung (Muster-WAS; vom 13. Juli 1989, AllMBI. S. 579, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. Februar 2019, BayMBI. Nr. 98) in Hinblick auf das mit dem StMI abgestimmte und vom Ministerium zur Anwendung empfohlene Muster des Bayerischen Gemeindetages auf.

Das StMI weist hierzu ergänzend auf das ebenfalls abgestimmte Rundschreiben des Bayerischen Gemeindetages vom 28. November 2023 hin, das auf das Muster des Bayerischen Gemeindetages verweist und das vor dem Hintergrund des zum 1. Januar 2024 geänderten Art. 24 Abs. 4 der Gemeindeordnung auch Empfehlungen zum Umgang mit

Funkwasserzählern enthält.

Die geltende Wasserabgabebesatzung der Stadt vom 02. Juli 1997, geändert durch Satzungen vom 29.05.2009, 25.06.2010 u. 28.01.2013 muss an einzelnen Stellen (vgl. Anlage Satzungsentwurf mit Änderungen kenntlich gemacht) angepasst werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird vorgeschlagen, die Wasserabgabebesatzung (WAS) entsprechend dem aktuellen Muster des Bayerischen Gemeindetages neu zu erlassen und die WAS vom 2.7.1997 und die hierzu erlassenen Änderungssatzungen aufzuheben.

In § 1 Abs.1 Buchstabe a) der Satzung ist zusätzlich ein Grundstück in der Gemarkung Saltendorf am Augustenhof ausgenommen. Das Grundstück wird von Burglengenfeld versorgt.

In § 11 Abs. 4 der Satzung ist wie bisher geregelt, dass die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen nur durch die Stadt oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen dürfen, das in ein Installateur Verzeichnis der Stadt oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Hierzu wurde ein neues Antragsformular und ein neuer Vertrag erstellt (vgl. Dokumente im RIS).

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Satzung:

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Teublitz folgende

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Teublitz (Wasserabgabebesatzung – WAS –) vom2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Teublitz folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für folgende Gebiete:

- a) gesamtes Stadtgebiet (ausschließlich die Ortsteile Richthof, Stocka, Oberhof, Frauenhof, Ziegelholz, Bergstraße Hs.Nr. 50, 258/0, Gem. Saltendorf und das Industriegebiet der Firma Schrottag, jetzt Klöckner-Rohstoff Recycling).
- b) aus dem Gebiet der Stadt Maxhütte-Haidhof die Straße Grottengasse.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Stadt.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein *bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares* Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2)¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. ³Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Stadt. ⁴Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.

(3) Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4)¹Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. ²Die Stadt kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. ³Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). ²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. ³§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ⁵Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist Wasser zum Betrieb von Wärmepumpen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) ¹Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. ²Gründe der Volksgesundheit stehen einer

Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4)¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Stadt Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.

§ 8

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

(1) ¹Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. ²Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) ¹Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. ²Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. ³Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden, so kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. ²Die Stadt kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. ³Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. ²Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) ¹Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. ²Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. ³Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) ¹Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. ²Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. ³Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

²Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Stadt aufliegenden Mustern zu entsprechen. ³Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) ¹Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ³Stimmt die Stadt nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. ⁴Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. ⁵Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) ¹Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) ¹Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateur Verzeichnis der Stadt oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. ²Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. ³Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.

(5) ¹Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen. ²Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Stadt oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. ²Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) ¹Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. ²Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. ²Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. ³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Stadt mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Stadt für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Stadt die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

(1) ¹Die Stadt stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. ²Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) ¹Die Stadt ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. ²Die Stadt wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. ³Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) ¹Die Stadt stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. ²Dies gilt nicht, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder

drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. ³Die Stadt kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. ⁴Die Stadt darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. ⁵Soweit möglich, gibt die Stadt Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) ¹Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. ²Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Stadt nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt zu treffen.

(2) ¹Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. ²Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) ¹Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Stadt, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. ²Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) ¹Bei Feuergefahr hat die Stadt das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. ²Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) ¹Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. ²Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. ³Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Stadt; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Stadt auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) ¹Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist.

²§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Stadt für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. ²Die Stadt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

(1) ¹Der Wasserzähler ist Eigentum der Stadt. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Stadt; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. ³Bei der Aufstellung hat die Stadt so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) ¹Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Die Stadt kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) ¹Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. ²Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Stadt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

(1) ¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des *Mess- und Eichgesetzes* verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Stadt braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Stadt zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Stadt Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) ¹Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. ²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. ³Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer *vorsätzlich*

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von der Stadt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Wasserabgabebesatzung vom 02. Juli 1997 und die hierzu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Teublitz,

Stadt Teublitz

Thomas Beer
Erster Bürgermeister

Ungeändert beschlossen Ja 20 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend

Beschluss-Nr. 4

Einrichtung eines Fassadenprogramms für Gebäude im Stadtgebiet - Antrag der SPD/Grünen-Stadtratsfraktion

Sachverhalt:

Die SPD/Grünen-Stadtratsfraktion beantragt am 05.01.2024 zur Behandlung in der nächsten erreichbaren Sitzung des Stadtrates folgendes:

„Die Verwaltung wird beauftragt, rechtliche Möglichkeiten zur Einrichtung eines Fassadenprogramms für Gebäude im Stadtgebiet, die älter als 100 Jahre sind, sowie für besonders ortsbildprägende Siedlungsbereiche (insbesondere für die Hugo-Geiger-Siedlung aber auch für mögliche weitere exakt zu definierende Gebiete) zu prüfen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der finanzielle Rahmen dieses Programms ist im Zuge der nächsten Haushaltsverhandlungen zu behandeln.“

Als Begründung führt die SPD/Grünen-Stadtratsfraktion an, die Fraktion habe den Antrag zur Errichtung eines Bebauungsplans oder einer Satzung zum Erhalt der ursprünglichen Siedlungsstruktur der Hugo-Geiger-Siedlung aus dem Herbst 2021 zurückgezogen, da Bedenken bestanden, dass derartige Festlegungen wegen der bereits erfolgten Veränderungen in der Siedlung noch in rechtssicherer Form möglich sind.

Das Ziel eines Erhalts besonders ortsbildprägender Bauten und Siedlungsbereiche möchte die Fraktion dennoch weiterhin verfolgen. Deshalb soll geprüft werden, ob dieses stattdessen auf dem Weg der Anreize für Hauseigentümer durch Vergabe von Zuschüssen für den Erhalt der äußeren Erscheinungsform bestimmter Gebäude (z.B. für die Beibehaltung oder Wiederherstellung ursprünglicher Fenster- und Türformen, Fassadengestaltungen, Dachformen oder die Verwendung der ursprünglich vorgesehenen Materialien) erreicht werden kann.

Verwaltungsseits ist festzustellen, dass die bekannten Fassadenprogramme anderer Kommunen in Bayern verknüpft sind mit der Städtebauförderung. Die Verwaltung wurde

in der Sitzung am 23.11.2023 beauftragt, den oben aufgelisteten Bedarf vor dem 1.12.2023 der Regierung der Oberpfalz mitzuteilen. Dies wurde form- und fristgerecht vollzogen. Die Anerkennung durch die Bewilligungsbehörde und damit die Aufnahme der Stadt Teublitz in die Städtebauförderung steht noch aus.

Danach kann als weitere Maßnahme ein kommunales Förderprogramm „Fassadengestaltung“ nachgeschoben werden. Räumlich sind die Förderrichtlinien zunächst auf den Geltungsbereich einer Sanierungssatzung (Kernstadt) beschränkt. Ausnahmsweise ist eine Förderung trotz der Trennung zwischen Sanierungsgebiet und der Hugo-Geiger-Siedlung möglich. Die Vorgaben werden i.d.R. in einer Gestaltungssatzung geregelt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, das Auflegen eines kommunalen Förderprogrammes im Rahmen der Städtebauförderung zu erwägen und beauftragt die Verwaltung, die Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Ungeändert beschlossen Ja 20 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend

Beschluss-Nr.

Auswahlverfahren gemäß Nr. 7 der Richtlinie des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern (Bayerische Gigabitrichtlinie - BayGibitR) - Erneute Beschlussfassung zum Aus-/Aufbau und den Betrieb eines ultraschnellen NGA-Netzes in noch nicht versorgten Gebieten

Der TOP wurde abgesetzt.

Beschluss-Nr. 5

**Antrag auf Vorbescheid: Bau eines Einfamilienhauses
-Bauort: Nähe Naabstraße 31, Fl.Nr. 394/4, Gem. Katzdorf**

Sachverhalt:

Die Antragstellerin plant den Bau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Flur-Nr. 394/4, Gemarkung Katzdorf. Im beiliegenden Lageplan ist das Wohnhaus zeichnerisch dargestellt. Mit dem Antrag auf Vorbescheid soll über die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens entschieden werden.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt der Darstellung im Flächennutzungsplan zufolge im Außenbereich nach § 35 (BauGB), ebenso wie alle anderen Grundstücke in der Umgebung. Die Antragstellerin ist jedoch nicht privilegiert. Es handelt sich somit um ein „sonstiges Vorhaben“ nach §35 Abs.2 Baugesetzbuch. Diese können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benützung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach §35 Abs.3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben:

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,

3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Hier sind die Nrn. 1, 3, und 5 zu beachten.

- Zu 1. Das Vorhaben widerspricht der Darstellung im Flächennutzungsplan
Zu 3. Das Vorhaben liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Naab. Somit kann es schädlichen Umweltauswirkungen ausgesetzt werden.
Zu 5. Im Bereich des Vorhabens befindet sich ein Bodendenkmal (mesolithische Freilandstation, Siedlungen der Mittelbronzezeit)

Zu 1. Städtebauliche Situation

Die Antragsteller haben wiederholt umgeplant. Das Vorhaben war in den beiden vorangegangenen Bauvoranfragen deutlich weiter östlich auf dem Grundstück Flur-Nr. 396, Gem. Katzdorf geplant. Dort hätte es eine neue Baureihe eröffnet und wurde deshalb auch aus städtebaulichen Gründen abgelehnt. In der jetzigen Planung ersetzt das Vorhaben ein bereits bestehendes Gebäude. Eine neue Baureihe wird dadurch nicht mehr eröffnet.

Zu 2. Überschwemmungsgebiet

Das Baugrundstück ist nicht von den Planungen des Wasserwirtschaftsamtes zum Naabtalplan betroffen.

Es liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Naab, in einem Bereich der nicht abflusswirksam ist. Der durch das Bauvorhaben verloren gehende Retentionsraum wäre nachzuweisen und ggf. auszugleichen.

Zu 5. Bodendenkmal

Das Vorhaben liegt am Rande eines Bodendenkmals. Auflagen werden erforderlichenfalls im Verfahren durch die untere Denkmalschutzbehörde festgesetzt.

Die straßenseitige Erschließung stellt sich in diesem Fall wie folgt dar:

Das Grundstück 394/4 Gem. Katzdorf liegt an der Naabstraße an. Die Zufahrt ist somit als gesichert zu betrachten. Die Kosten für die Anlage einer weiteren Zufahrt wären jedoch von der Antragstellerin zu übernehmen, da das Grundstück bereits über eine Zufahrt verfügt. Sollte der zur Bebauung vorgesehene Teil des Grundstückes aus diesem heraus gemessen werden, sind vor der Einreichung eines Bauantrages die Geh- und Fahrt Leitungsrechte notariell zu sichern.

Die Erschließung mit Wasser und Kanal stellt sich wie folgt dar:

Das Grundstück 394/4 Gem. Katzdorf liegt an der Naabstraße an, innerhalb derer die öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen liegen. Da das Grundstück bereits über die jeweiligen Hausanschlüsse verfügt, wären die Kosten für zusätzliche Hausanschlüsse von der Antragstellerin zu übernehmen. Auch im Falle einer Grundstücksteilung würde die Stadt die Kosten für die zusätzlichen Hausanschlüsse nur bis zur Grenze öffentlicher/privater Grund übernehmen.

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach §36 Baugesetzbuch.

Ungeändert beschlossen Ja 20 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 6**Einführung Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG)****Sachverhalt:**

Im Zuge der letzten Tarifverhandlungen Anfang 2023 wurde von den Tarifvertragsparteien das Auslaufen des TV FlexAZ zum 31.12.2022 bekannt gegeben. Dieser bildete die Grundlage der vereinbarten Altersteilzeiten bis zu diesem Zeitpunkt. Anstelle der bis dato geltenden Vorschriften hat der Dachverband (VKA) die Altersteilzeit nach dem **Altersteilzeitgesetz** freigegeben.

Bei der Stadt Teublitz laufen derzeit keine Altersteilzeitvereinbarungen mit Beschäftigten. Um die Auswirkungen einer möglichen Genehmigung von Altersteilzeiten besser einschätzen zu können, wurde die Altersstruktur aller Beschäftigten nach dem TVöD ausgewertet (**Anlage 1**).

Vom Stadtrat ist ein Grundsatzbeschluss zu fassen, welcher beinhaltet, ob und in welchem Maße Altersteilzeit angeboten wird. Bei Genehmigung durch das Gremium werden die Vereinbarungen zur Altersteilzeit mit den Beschäftigten im Nachgang einzelvertraglich (**Vordruck Vertrag Anlage 2**) durch die Verwaltung abgeschlossen.

Modelle der Altersteilzeit:

Grundsätzlich sind das Teilzeitmodell, Blockmodell oder auch Kombinationsmodell zulässig. Die Verwaltung schlägt vor, nur das Blockmodell anzubieten. Aus Erfahrung ist dies das einschlägigste Modell, für welches sich die Beschäftigten in der Regel entscheiden. Dieses Modell sieht vor, dass die Beschäftigten während der Arbeitsphase das Tabellenentgelt und alle sonstigen Bestandteile in Höhe der Hälfte des Entgelts erhalten, das sie erhalten würden, wenn sie mit seiner bisherigen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten. Die andere Hälfte fließt in das Wertguthaben. Das Blockmodell ist höchstens für die Dauer von 3 Jahren zulässig.

Das Teilzeit- und Kombinationsmodell sollen aufgrund der geringen Attraktivität und der aufwendigen Berechnung und Handhabung für die Verwaltung ausgeschlossen werden.

Berechnung Arbeitsentgelt in der Altersteilzeit:

Wie bereits kurz angeschnitten, stellt das grundsätzliche Anbieten von Altersteilzeit eine übertarifliche Leistung der Stadt dar. Die Beschäftigten haben also keinen Rechtsanspruch darauf.

Um die Auswirkungen der Altersteilzeit darzustellen, ist in **Anlage 3** eine Beispielrechnung beigefügt. In der Berechnung wurde mit einem Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 Stufe 6 nach der Entgeltordnung zum TVöD kalkuliert, welcher in Altersteilzeit geht. Als eventuelle Nachbesetzung wurde ein Beschäftigter der Entgeltgruppe 5 Stufe 1 nach der Entgeltordnung zum TVöD angenommen.

Festlegung Beginn, Antragsvoraussetzungen und Umfang der Altersteilzeit:

Nach dem Altersteilzeitgesetz ist der Beginn der Altersteilzeit frühestens nach Vollendung des 55. Lebensjahres möglich. Jedoch wird empfohlen, sich bei Möglichkeit an den vorherigen Regelungen des TV FlexAZ zu orientieren. So werden folgende Schritte bei der Antragsberechtigung vorgeschlagen:

1. Schritt der Antragsberechtigung:

Der Beginn der Altersteilzeit soll frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich sein. Die Vereinbarung zur Altersteilzeit ist frühestens zwölf und spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitverhältnisses schriftlich zu beantragen. Antragsberechtigt sind nur Beschäftigte, welche eine Beschäftigungszeit bei der Stadt Teublitz von insgesamt zehn Jahren vorweisen können. Die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ist ausgeschlossen, wenn und solange 2,5 v.H. der Beschäftigten (Beschäftigte nach dem TVöD) der Stadt Teublitz von einer Altersteilzeitregelung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes Gebrauch machen. Maßgeblich für die Berechnung der Quote ist die Anzahl der Beschäftigten zum Stichtag 31. Mai des Vorjahres.

2. Schritt der Antragsberechtigung:

Als zweiter Schritt ist ein Punktesystem (**Anlage 4**) vorgesehen, in welchem die Beschäftigungszeit, Rentennähe, Schwerbehinderung, etc. gewichtet werden. Dieser Schritt ist zur Vereinheitlichung und Lösung von Streitfällen angedacht.

Der Personalrat der Stadt Teublitz wurde im mitbestimmungspflichtigen Verfahren ordnungsgemäß beteiligt und hat in seiner Sitzung am 19.01.2024 die Zustimmung erteilt.

Stadtrat Pretz äußert erhebliche Bedenken, dass ein System der Altersteilzeit aus der Zeit gefallen und kontraproduktiv sei. Aufgrund des demografischen Wandels werden die erfahrenen Fachkräfte gebraucht. Man diskutiere im Land über längere Lebensarbeitszeiten und ermögliche dann den gutverdienenden Mitarbeitern im öffentlichen Dienst ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Berufsleben. Er empfehle, dem Beschluss nicht zuzustimmen.

Stadtrat Ferstl widerspricht dieser Darstellung und weist darauf hin, dass es Mitarbeiter gebe, die aufgrund der Tätigkeit diese ab einem gewissen Alter nicht mehr ausüben könnten und dieses Modell daher eine Möglichkeit biete, aus dem Arbeitsleben auszuscheiden. Daher befürworte er den Beschluss.

Zweiter Bürgermeister Wutz führt aus, dass es gute Gründe gebe, die für dieses Modell der Altersteilzeit sprechen. Fachwissen ginge nicht verloren, da man dem durch langfristige Planungen entgegensteuern könne. Für die Mitarbeiter stelle es eine zusätzliche Möglichkeit dar, wodurch sich die Stadt Teublitz als Arbeitgeber positiv präsentieren würde.

Erster Bürgermeister Beer verweist darauf, dass es zu einem modernen und sozialen Arbeitgeber gehöre, seinen Mitarbeitern die Möglichkeit der Altersteilzeit anzubieten. Dies führe seiner Ansicht nach im Wettbewerb um die besten Arbeitskräfte zu einer hohen Attraktivität am Arbeitsmarkt. Zudem sei das System mit dem Personalrat abgestimmt. Sollte das Angebot nicht angenommen werden, könne es auch jederzeit vom Stadtratsgremium widerrufen werden.

Stadträtin Münz erkundigt sich, wieso der Beschluss gerade zum jetzigen Zeitpunkt komme, da es ihrer Ansicht nach eine schwierige Zeit dafür sei.

Erster Bürgermeister Beer erläutert, dass der TV FlexAZ, der bis zu diesem Zeitpunkt die Grundlage der vereinbarten Altersteilzeiten regelte, zum 31.12.2022 auslief. Man wollte zuerst einmal abwarten, ob Folgeverträge kommen. Der Kommunale Arbeitgeberverband ließ sich rechtlich beraten und der Entwicklungsprozess lief im Hintergrund. Dieser sei nun

beschlussreif aufbereitet und stehe daher jetzt zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Das personalpolitische Instrument der Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz wird weiterhin angeboten.
2. Der Beginn der Altersteilzeit ist frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich. Beschäftigte haben den schriftlichen Antrag auf Vereinbarung zur Altersteilzeit frühestens zwölf und spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitverhältnisses zu stellen. Grundsätzlich sind nur Beschäftigte antragsberechtigt, welche eine Beschäftigungszeit von mindestens zehn Jahren bei der Stadt Teublitz vorzuweisen haben. Es können höchstens 2,5 v. H. der Beschäftigten nach dem TVöD zeitgleich eine Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz in Anspruch nehmen. Maßgeblich für die Berechnung der Quote ist die Anzahl der Beschäftigten zum Stichtag 31.05. des Vorjahres.
3. Die Verwaltung wird damit beauftragt, dass in Anlage 4 beigefügte Punktesystem im zweiten Schritt der Antragsberechtigung anzuwenden.
4. Die Verwaltung wird damit beauftragt, die Vereinbarungen zur Altersteilzeit nach dem beigefügten Vertragsvordruck (Anlage 2) zu schließen.

Ungeändert beschlossen Ja 18 Nein 2 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 28.09.2023 gefassten Beschlüsse sind alle vollzogen.

Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

1. Der Förderantrag für den geplanten Ausbau nach der BayGibitR² für die Ortsteile Frauenhof, Köblitz, Münchshofen, Oberhof, Richthof, Stocka und Teublitz (23 private Hausanschlüsse) wurde digital bei der Förderstelle der Regierung der Oberpfalz eingereicht.

² Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern (Bayerische Gigabitrichtlinie – BayGibitR)

Mit Bescheid der Regierung der Oberpfalz vom 28.01.2024 wurde der Förderantrag ohne Änderung genehmigt. Die zuwendungsfähigen Kosten belaufen sich auf 440.000 € (Wirtschaftlichkeitslücke). Bei einem Fördersatz von 90 % ergibt sich ein Zuschuss über 396.000 €. Bei der Stadt verbleiben danach Kosten mit 44.000 €. Mit Förderbescheid verbunden ist die Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns. Der Kooperationsvertrag mit dem Breitbandunternehmen Leonet kann somit abgeschlossen werden.

2. Seit Einleitung des Dorferneuerungsverfahrens Saltendorf fanden 2 offizielle und mehrere interne Sitzungen des aus der Dorfgemeinschaft gebildeten Arbeitskreises statt. Aus den diversen Vorschlägen für mögliche Maßnahmen wurden Schwerpunkte gebildet und vom Planungsbüro zeichnerisch ausgearbeitet. Der letzte Planungsstand soll nun als Vorschlag eines Maßnahmenplans an das ALE Tirschenreuth übermittelt werden. Die Mitglieder des Arbeitskreises beabsichtigen auch eine Vorstellung des letzten Planungsstandes für die Dorfgemeinschaft im Mehrgenerationenhaus durchzuführen.
3. Am 21.02.2024 findet in Regensburg zum Planfeststellungsverfahren „Höchstspannungsleitungen Wolmirstedt – Isar und Klein Roghan/Stralendorf/Warsow/Holtusen/Schossin -Isar für den Abschnitt D1 (Pfreimd – Nittenau)“ ein Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 i.V.m. § 10 Abs. 1 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) statt.
4. Die Kostenbeteiligung der Stadt Teublitz beim Naabtalplan (Hochwasserschutz) beträgt laut Rechnung des Wasserwirtschaftsamtes Weiden für das Jahr 2023 135.000 €.
5. Aufgrund des Vorschlags von Stadträtin Münz in der Bauausschusssitzung vom 26.10.2023 wurde ein Besichtigungstermin mit dem Investor des umgebauten Gebäudes „Das Möginger“ in Premberg vereinbart. Der Bauherr wird die Räumlichkeiten allen Interessierten vor Beginn der nächsten Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 18.4.2024 präsentieren. Dazu ergeht eine gesonderte Einladung an alle Mitglieder des Stadtrates.
6. Auf den Projektauftrag des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vom 15. Juni 2023 sind 324 Projektskizzen mit einem beantragten Bundeszuschuss von insgesamt rund 796 Mio. Euro eingegangen, darunter eine Projektskizze der Stadt Teublitz zur Erweiterung und Instandsetzung des Stadtparks. Die eingereichten Projektskizzen wurden durch das mit der Umsetzung des Bundesprogramms betraute Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung mit Hilfe einer Begleitagentur gesichtet, geprüft und vorbewertet. Die Ergebnisse liegen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vor. Eine Förderauswahl hat der Haushaltsausschuss – auch angesichts des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15.11.2023 und der daraufhin verhängten Haushaltssperre – im vergangenen Jahr nicht mehr beschlossen. In der zweiten Bereinigungssitzung zum Bundeshaushalt 2024 am 18. Januar 2024 hat der Haushaltsausschuss erneut Programmmittel in Höhe von 100 Millionen Euro für eine vierte Programmtranche bereitgestellt. Es ist davon auszugehen, dass er innerhalb der nächsten Wochen eine Projektauswahl beschließen wird. Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung wird die Kommunen, die sich auf den Projektauftrag 2023 beworben haben, zeitnah über die Förderauswahl informieren.

Anfragen in öffentlicher Sitzung

1. Mit E-Mail vom 30.01.2024 wurden von Stadtrat Schmid für die Freien Wähler Anträge zur Stadtratssitzung eingereicht:
 - a. In Katzdorf soll eine Straßenlaterne an der ehemaligen B15 (St2397) in Richtung Schwandorf aufgestellt werden, dort wo das Ortsschild nach Norden verlegt wurde.
 - b. Beim OGV Mustergarten in Katzdorf sollen die beiden großen Fichten entfernt werden. Bei Wind hebt sich der Boden schon immer leicht.
 - c. In Münchshofen (Nähe Jurastr. 43a) kommt auf dem Weg vom Neubaugebiet (Schloss) zur Jurastraße bei Regen immer viel Sand herunter. Der Weg soll staubfrei (Pflastern, Asphaltieren) gemacht werden. Die Kostenübernahme durch den Investor soll geprüft werden.

Die Anträge sollen in der nächsten Bauausschusssitzung behandelt werden.

2. Stadträtin Quaas bringt eine Anfrage vor, welche den Spielplatz im Pausenhof der Schule betrifft. Dort sei fast kein Gras mehr vorhanden und sie bittet darum, Hackschnitzel zu verteilen. Dies würde, vor allem in der jetzigen Jahreszeit, den Schmutz in der Schule etwas vermindern, und der Boden könne sich langsam wieder erholen.
Erster Bürgermeister Beer sichert zu, die Anfrage prüfen zu lassen und das Ergebnis in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt zu geben.
3. Stadträtin Münz erkundigt sich nach den Baumfällungen in der Maxhütter Straße in Fahrtrichtung Maxhütte unterhalb der Hugo-Geiger-Siedlung, da hier ihrer Meinung nach sehr radikal vorgegangen wurde.
Stadtbaumeisterin Eichinger erklärt, dass dies reguläre Grünpflegearbeiten vom Bauhof seien, um die Wege frei zu halten. Da die Maßnahme schon abgeschlossen sei, werde sie die Bauhofmitarbeiter darauf hinweisen, dass die künftigen Beschneidungen mit der Baumschere mit Maß und Ziel durchzuführen seien.
4. Stadträtin Münz möchte ebenfalls erfahren, aus welchem Grund der große Baum bei der Umfahrung vom Kinderhaus Rappelkiste in Richtung Saltendorf gefällt wurde.
Stadtbaumeisterin Eichinger erläutert, dass besagter Baum bei der jährlichen Baumkontrolle aufgefallen sei und von der durchführenden Baumpflegezentrale als gefährdet eingestuft wurde. Es handelte sich daher um kontrollierte Baumfällarbeiten.
5. Stadträtin Kruschwitz äußert den Wunsch, dass auf der Straße zwischen Premberg und Münchshofen in Höhe des Haferbründl ein Verkehrsschild mit dem Hinweis auf erhöhten Wildwechsel angebracht werden solle. Hier würden viele Tiere die Straße queren und trotz der Tempobeschränkung auf 50 km/h würden die Autofahrer oft nicht rechtzeitig bremsen können.
Erster Bürgermeister Beer sichert eine Prüfung der Umsetzbarkeit des Anliegens zu.

Ende der Sitzung: 21:00

Der Vorsitzende:

Die Niederschriftführerin:

Thomas Beer
Erster Bürgermeister

Manuela Mandl
Niederschriftführerin

Öffentliche Niederschrift

über die
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz

Donnerstag, 21.03.2024 um 19:00 Uhr

Sitzungsort:	im Bürgersaal im Mehrgenerationenhaus, Rötsteinstraße 35, 93158 Teublitz
Vorsitzender:	Thomas Beer
Niederschriftführerin:	Manuela Mandl

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 24 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 29.05.2020 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 23 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde. Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bringt Stadträtin Münz vor, dass die Sitzungsvorlagen bis zum Sitzungstag nicht komplett im Ratsinformationssystem eingestellt wurden. Sie regt an, die Vorlagen bis 5 Tage vor der Sitzung nicht mehr zu verändern, damit sich die Stadträtinnen und Stadträte ausreichend vorbereiten können.

Erster Bürgermeister Beer erwidert, dass dies kaum möglich sei, da oftmals noch kurzfristig einzelne Änderungen vorgenommen und die Vorlagen entsprechend angepasst werden müssen. Man werde sich jedoch bemühen, den Vorschlag so gut als möglich umzusetzen.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Erster Bürgermeister	
Beer, Thomas	
Stadtratsmitglieder	
Beer, Georg	
Bitterbier, Andreas	
Ferstl, Andreas	
Fleischmann, Georg	
Frey-Forster, Renate	
Haberl, Matthias	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Hintermeier, Christian	
Kruschwitz, Johanna	
Liebl, Benjamin	
Liebl, Jasmin	
Münz, Maria	
Niederalt, Georg	
Pretzl, Markus	
Quaas, Hannah	
Sander, Sven	
Schmid, Johann	
Wilhelm-Dorn, Saskia	Ab TOP 16 abwesend
Wutz, Robert	
Niederschriftführer	
Mandl, Manuela	
Verwaltung	
Beer, Georg, Stadtkämmerer	
Härtl, Franz	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder	
Haberl, Agnes	Entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2024
2. Finanzplanung und Investitionsprogramm für die Jahre 2023 - 2027
3. Vorlage Jahresrechnung 2023 der Stadt Teublitz
4. Jahresabschluss 2022 für die städtischen Versorgungsbetriebe
 - Wasserversorgung
 - Photovoltaikanlage Bauhofhalle
5. Niederlegung des Ehrenamtes als Stadtratsmitglied der Stadt Teublitz
 - Stadträtin Romy Hermann-Reisinger
6. Mittelschulverbund Städtedreieck - Zweite Änderung des öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrages
7. Vollzug des Art. 8 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG)
 - Bestätigung der neu gewählten Kommandanten der FF Katzdorf
8. Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG)
 - Änderung der Grünanlagensatzung, der Sondernutzungssatzung und der Badeordnungen, Rauchverbote, Anbauverbote
9. Schaffung eines neuen Retentionsraum-Pools
 - Festlegung des endgültigen Einkaufspreises pro Kubikmeter
10. Änderung des Vergabemodus für die gemeindeeigenen Grundstücke im Baugebiet Brunnäcker II
11. Europawahl 2024
 - Festsetzung des Erfrischungsgeldes
 - Abschluss einer Kraftfahrt- und Unfallversicherung für die Wahlhelfer
12. Aufstellung des Bebauungsplans für das Sondergebiet der Stadt Burglengenfeld "Sportanlagen beim Parkhaus (SO)" - Frühzeitige Beteiligung als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB
13. Antrag auf Vorbescheid: Bau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage - Bauort: Nähe Max-Planck-Straße, Fl.Nr. 327/2, Gem. Katzdorf
14. Antrag auf Vorbescheid: Errichtung eines Lager- und Geräteraumes - Bauort: Naabstraße 31, Fl.Nr. 394/4, Gem. Katzdorf
15. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Naab und

Aufhebung der amtlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Naab; Sachstandsbericht

- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung

Öffentlicher Teil:**Begrüßung****Genehmigung der Niederschrift**

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am **01.02.2024** wird genehmigt.

Abstimmung:

20 zu 0

Beschluss-Nr. 12**Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2024****Sachverhalt:**

Stadtkämmerer Georg Beer erläutert die vorliegende Haushaltsplanung:

Sehr verehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

gemeinsam mit dem Bürgermeister, Ihnen, den Stadträtinnen und Stadträten, den Kolleginnen und Kollegen der gesamten Verwaltung und vor allem mit den Mitarbeitern in der Stadtkämmerei, bauen wir jedes Jahr wieder Stück für Stück den Haushalt in einem aufwändigen Verfahren zusammen. Immer mit dem Ziel, dass die Beschlüsse des Stadtrates umgesetzt werden können und die Stadt finanziell nachhaltig aufgestellt ist.

„Krisenmodus“ ist das Wort des Jahres. Dahinter verbirgt sich auch ein menschlicher Gewöhnungseffekt. Wir spüren die Krisen der vergangenen Jahre: Covid 19, den russischen Angriff auf die Ukraine und etliche mehr, vielleicht nicht mehr unmittelbar in unserem Alltag. Aber wir können auch nicht sagen, es ist alles wie vor den Krisen. Im Jahr 2023 sind bei den bayrischen Städten und Gemeinden die Einnahmen um gut zwei Prozent gestiegen, immerhin gestiegen. Die Ausgaben allerdings um etwa 11 Prozent. Die Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Hand gehen mittlerweile sehr schnell, sehr weit auseinander. Das kennen fast alle Bürgerinnen und Bürger aus ihrem privaten Haushalt.

Die verhaltenen Konjunkturaussichten und die Preissteigerungen wirken sich spürbar auf unseren Stadthaushalt aus. Mit Einsparungen, Optimierung der Einnahmen und Verringerung der Ausgaben ist uns eine passable Zuführung vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt gelungen. Dies kann derzeit nicht jede Kommune vorweisen. Wie in den Haupt- und Finanzausschusssitzungen dargestellt, haben wir jeden einzelnen Posten

nochmals durchleuchtet und auf den Prüfstand gestellt. Dennoch bleibt die Entwicklung der zunehmenden Verschuldung kritisch zu betrachten.

Es gehört zu einer Haushaltsrede nicht nur die Gegenwart zu beschreiben, sondern auch den Weg zu skizzieren, den man zukünftig beabsichtigt zu gehen. Das ist mit Blick auf die kommenden Jahre kein einfacher Weg den ich ihnen da beschreibe. Kein Spaziergang. Aber ein Weg, der beschritten werden muss, um unsere Stadt in den kommenden Jahren nachhaltig in die Zukunft zu führen.

Sicher ist im Zuge einer nachhaltigen Finanzpolitik ein stetiger Abwägungsprozess erforderlich. Auf der einen Seite die Verschuldung in vertretbaren Grenzen zu halten, auf der anderen Seite die notwendigen Investitionen nicht auf den Sankt-Nimmerleins-Tag zu verschieben, denn gemacht werden müssen sie irgendwann und dementsprechend bezahlt werden. Der nächsten Generation einen Investitionsstau zu hinterlassen, ist auch alles andere als eine nachhaltige Finanzpolitik oder generationengerecht.

Wir investieren auch dieses Jahr wieder jede Menge in Infrastruktur wie Straßen, Baugebiet, Wasser, Abwasser etc., aber auch in die Daseinsvorsorge wie Feuerwehr, Kinderhäuser und Schulen, die für den ganzen Tag ein optimales Lern-, Sport- und Freizeitumfeld bieten sollen.

Bevor ich gleich zu der Vorstellung der Zahlen komme, will ich aber noch auf das zurückliegende Jahr schauen, da der Abschluss des Jahres 2023 ja auch den neuen Haushalt berührt. Die genauen Zahlen dazu werden noch im Tagesordnungspunkt 3 vorgestellt, so dass ich diese hier nicht nochmals erwähnen will.

Leider haben wir das Jahr 2023 mit einem Jahresfehlbetrag abgeschlossen. Diesen „Klotz am Bein“ haben wir 2024 mitzuschleppen und wird dieses Jahr entsprechend ausgeglichen.

Nun konzentrieren wir uns auf die Zahlen für den Haushalt 2024.

Auch dieses Mal trafen sich die Fraktionssprecher bereits im Dezember letzten Jahres zur ersten Vorstellung der Zahlen und Ideen des Bürgermeisters und der Verwaltung. Frühzeitig wurden somit alle Fraktionen eingebunden und aufgefordert, bei der Gestaltung des Haushalts 2024 mitzuwirken. Diese transparente Vorgehensweise war wiederum sehr konstruktiv und zielführend. Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde dann am 22.02.2024 das gesamte Zahlenwerk erläutert. Zwei Wochen später traf man sich abermals in diesem Kreis und ging noch auf weitere Inhalte und Fragen zum Haushalt ein.

2024 erreicht der Gesamthaushalt ein Volumen von 30.071.600,- Euro und steigt im Vergleich zum Vorjahr um 12,9 % an. Also wieder einmal ein Haushalt, der Rekorde!

Wie bereits letztes Jahr angekündigt und prognostiziert müssen wir dieses Jahr ein Darlehen aufnehmen.

Ich darf Ihnen nun in aller Kürze die wichtigsten Zahlen und Daten der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für 2024 anhand des Vorberichts vorstellen:

Dieser startet zuerst wieder mit allgemeinen Informationen über die Entwicklung unserer Stadt. Wir sehen die Darstellung der Einwohnerzahl, auch im Vergleich mit unseren Nachbarstädten. Auch die Verteilung der Einwohner auf die einzelnen Stadtteile ist dargestellt. Danach folgt die Anzahl der Kinder im Stadtgebiet nach Altersgruppen auf Seite 4. Auf hohem Niveau eingependelt hat sich die Entwicklung der Betriebskostenförderungen für die Kindertageseinrichtungen. Dann gibt es Informationen über unsere Schülerzahlen und die Schülerbeförderung.

Nun zu den Haushaltzahlen selbst ab Seite 8: Der Verwaltungshaushalt ist sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben mit einem Betrag von 18.896.700,- € festgesetzt. Dies entspricht einer Erhöhung um 0,89 % zum letzten Jahr. Der Vermögenshaushalt weist ein Volumen bei den Einnahmen und Ausgaben von 11.174.900,- € auf.

Es ergibt sich somit ein Gesamthaushalt von 30.071.600,- €. Damit steigt der Gesamthaushalt im Vergleich zum Vorjahr um 3.436.300,- €.

Einnahmen im Verwaltungshaushalt:

Der Einnahmeansatz bezüglich der Grundsteuer erhöht sich ganz leicht gegenüber den veranschlagten Beträgen des Vorjahres. Bei der Gewerbesteuer ist auf der Einnahmenseite ein Abwärtstrend zu erkennen. Im Haushaltsjahr 2024 gehen die Einnahmen beim Anteil an den Gemeinschaftssteuern (Einkommenssteuer, Umsatzsteuerbeteiligung) sowie dem Einkommenssteuerersatz nach oben. Bei den Schlüsselzuweisungen ist hingegen eine Abwärtsbewegung um knapp 359.000,- Euro zu beobachten. Die Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb konnten die hohen Ansätze des letzten Jahres abermals übertreffen und bleiben mit 5.253.300,- Euro auf konstant hohem Niveau. Die sonstigen Finanzeinnahmen steigen gegenüber dem Vorjahr ebenfalls stark an, was auf die höheren Entnahmen aus den Sonderrücklagen in den Bereichen Abwasser und Wasser zurückzuführen ist.

Einnahmen aufgeschlüsselt nach den Gruppierungen:

	2024	Differenz %	2023
Grundsteuer A und B (000/001)	846.700,00 €	+ 0,25 %	844.600,00 €
Gewerbesteuer (003)	2.170.000,00 €	- 6,38 %	2.317.900,00 €
Anteil an den Gemeinschaftssteuern (01)	5.999.300,00 €	+ 0,58 %	5.965.000,00 €
Schlüsselzuweisungen (041)	2.484.100,00 €	- 12,63 %	2.843.100,00 €
Sonst. Steuern und allgem. Zuweisungen	760.800,00 €	+ 0,40%	757.700,00 €
Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb (1)	5.253.300,00 €	+ 4,36 %	5.033.700,00 €
Sonstige Finanzeinnahmen (2)	1.382.500,00 €	+ 42,94 %	967.200,00 €
Gesamt:	18.896.700,00 €	+ 0,89 %	18.729.200,00 €

Im Vorbericht ab Seite 10 sehen Sie Informationen über die Gewerbesteuer, den Anteil an den Gemeinschaftssteuern sowie den Schlüsselzuweisungen.

Ausgaben des Verwaltungshaushalts:

Die Personalkosten betragen insgesamt 4.292.200,- € (Vorjahr: 4.179.200,- €). Die Kostenmehrung ergibt sich hauptsächlich durch die eingerechneten tariflichen Erhöhungen der Gehälter, Vergütungen und Löhne im Öffentlichen Dienst.

Der Ansatz bei der Gewerbesteuerumlage stieg nach der Absenkung im letzten Jahr wieder an und wird in Höhe von 199.900,- Euro veranschlagt. Im letzten Jahr betrug die Umlage 148.200,- €. Der starke Anstieg im Bereich des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwands ist auf Mehrausgaben zur Unterhaltung der Grundstücke, baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens, insbesondere der Münchshofener Straße, zurückzuführen.

Die Zinsausgaben für die Darlehen werden unter Berücksichtigung der Neuaufnahmen mit 233.700,- € eingeplant.

	2024	Differenz %	2023
Personalausgaben	4.292.200,00 €	+ 2,70 %	4.179.200,00 €
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	4.600.100,00 €	+ 22,12 %	3.766.600,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse	3.522.000,00 €	- 2,92 %	3.627.800,00 €

Sonstige Finanzausgaben	6.482.400,00 €	- 9,41 %	7.155.600,00 €
Gesamt:	18.896.700,00 €	+ 0,89 %	18.729.200,00 €

Zur Umlagekraft und Steuerkraft ist folgendes zu erwähnen:

Für das Jahr 2024 beträgt die Umlagekraft 9.919.381,- €. Im Vorjahr waren es 8.584.796,- €. Dies entspricht einer Mehrung um 1.334.585,- €.

Die Steuerkraft beträgt für dieses Jahr 7.644.898,- €. Im Vorjahr waren dies 6.565.494,- €. Die Steuerkraft je Einwohner (7.820 zum 31.12.2022) beträgt 977,61 € (Vorjahr: 855,10 €).

Kreisumlage:

Der Umlagesatz, welcher vom Kreisrat beschlossen und über die Haushaltssatzung festgesetzt wird, bleibt nach der letztjährigen Anhebung dieses Jahr gleich und beträgt somit weiterhin 44,00 %. Als Konsequenz der bereits dargestellten erhöhten Umlagekraft steigen auch die Zahlungen an den Landkreis gegenüber dem Vorjahr um 587.200,- Euro.

Im Haushaltsjahr 2024 wird eine Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 1.682.300,- € erwirtschaftet. Die Mindestzuführung beträgt 1.186.020,41 €. Die sog. freie Finanzspanne beziffert sich somit auf 496.279,59 €.

Einnahmen des Vermögenshaushalts:

Der Vermögenshaushalt wird einerseits durch die Zuführungen aus dem Verwaltungshaushalt und einer Entnahme aus der Sonderrücklage in Höhe von 737.200,- Euro finanziert. Der Rest setzt sich zusammen aus Einnahmen aus der Veräußerung von Anlagevermögen (2.300.000,- Euro), Beiträgen und ähnlichen Entgelten (287.000,- €) sowie aus Zuweisungen und Zuschüssen von insgesamt 2.178.400,- € für diverse Projekte. Des Weiteren sind im Bereich der Kredite Neuaufnahmen in Höhe von 3.990.000,- Euro vorgesehen.

	2024	Differenz %	2023
Zuführung vom Verwaltungsh. (.30000)	1.682.300,00 €	- 38,68 %	2.743.600,00 €
Zuführung vom Verwaltungsh. (.30300)	0,00 €	- 100,00 %	263.500,00 €
Entnahmen aus den Rücklagen (.31000)	0,00 €	- 100,00 %	435.000,00 €
Entnahmen aus den Sonderrücklagen (.31300)	737.200,00 €	+ 137,81 %	310.000,00 €
Einn. aus Vermögensveräußerung (.34000)	2.300.000,00 €	+ 53,46 %	1.498.800,00 €
Beiträge und ähnliche Entgelte (.35000)	287.000,00 €	- 9,29 %	316.400,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse (.36000)	2.178.400,00 €	-6,86 %	2.338.800,00 €
Darlehensaufnahme (neu) (.37000)	3.990.000,00 €	k. A.	0,00 €
Gesamt:	11.174.900,00 €	+ 41,35 %	7.906.100,00 €

Ausgaben des Vermögenshaushalts:

Die (wichtigsten; > 40.000,00 €) Investitionen im Haushalt sind wie folgt vorgesehen:

	Neuansatz
Feuerwehren, Erwerb von beweglichen Sachen	40.000,00 €
Beschaffung eines VersorgungslKW FF Teublitz	153.000,00 €

Ersatzbeschaffung persönliche Schutzausrüstung	70.000,00 €
Umstellung auf digitale Alarmierung, Digitale Pager & Sirenensteuergeräte	60.000,00 €
An- und Umbau Gerätehaus FF Saltendorf	360.000,00 €
Planungskosten für den An- und Umbau der Ganztagschule	80.000,00 €
Investitionszuschüsse an Vereine nach städtischer Richtlinie	40.000,00 €
Bürgerhaushalt	40.000,00 €
Investitionszuschuss Firma Ehrenreich AWO Kinderhaus „Schatzkiste“	400.000,00 €
Hochbaumaßnahme BRK-Waldkindergarten	250.000,00 €
Tiefbaumaßnahme BRK-Waldkindergarten	100.000,00 €
Kleintraktor für die Gartenkolonne	61.500,00 €
Erneuerung und Deckensanierung Münchshofener Straße	2.010.000,00 €
Straßenbeleuchtung Münchshofener Straße und Solarleuchte „Am Haferbründl“	67.000,00 €
Grundlagenermittlung und Vorentwurf Naabtalplan WWA (Anteil Stadt)	140.000,00 €
Hochwasserschutzmaßnahmen, Restkosten Bau Retentionsraum pool	40.000,00 €
Kanalerweiterungsmaßnahmen im gesamten Stadtgebiet	50.000,00 €
Tiefbaumaßnahmen Baugebiet „Brunnacker II“	370.000,00 €
Münchshofener Straße, Regenwasser-Rückhaltung	40.000,00 €
Pumpwerk in Premberg	80.000,00 €
Umbau Salzlagerhalle, Errichtung Salzsilos	165.000,00 €
Bau von Photovoltaikanlagen (Schule, Sporthalle, MGH, Rathaus)	124.000,00 €
Kauf eines Fahrzeuges für das städtische Wasserwerk	60.000,00 €
Bauwerkskosten für die Umsetzung Katastrophenschutzplan	50.000,00 €
Tiefbaumaßnahmen Wasser, Baugebiet Brunnacker II	170.000,00 €
Breitbandversorgung	220.000,00 €
Rückzahlung Finanzierungsvertrag „Ankauf Aufforstungs- bzw. Ausgleichsflächen“	550.000,00 €
Erschließung Baugebiet Brunnacker II	850.000,00 €

Schuldenstand:

Der Schuldenstand beläuft sich zum 01.01.2024 auf 11.589.764,69 Euro. Im Haushaltsjahr 2024 ergibt sich eine ordentliche Tilgung von 1.186.020,41 Euro. Eine außerordentliche Tilgung ist in Höhe von 140.000,00 Euro vorgesehen. Da in diesem Jahr Kreditaufnahmen von 3.990.000,00 Euro geplant sind, beläuft sich der Schuldenstand zum 31.12.2024 auf einen Betrag in Höhe von 14.253.744,28 Euro.

Bei 7.832 Einwohnern liegt die Pro-Kopf-Verschuldung zum 01.01.2024 bei 1.479,80 Euro (Stand Vorjahr: 1.626,56 Euro) und zum 31.12.2024 bei 1.819,94 Euro.

Gemäß der aktuellen Schuldenstatistik (zum 31.12.2022) betrug im Landesdurchschnitt (Schuldenstandstatistik des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung) der Schuldenstand vergleichbarer Gemeinden von 5.000 bis 10.000 Einwohnern 751,00 Euro (Vorjahr: 699,00 Euro).

Die Stadt Teublitz liegt somit am 01.01.2024 um 97,04 % und am 31.12.2024 um 142,34 % über dem Landesdurchschnitt 2022.

Finanzierungsvertrag „Ankauf von Aufforstungs- bzw. Ausgleichsflächen“:

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 17.12.2019 beschlossen, einen projektbezogenen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Firma BayernGrund für den Ankauf weiterer Grundstücke zur Erstaufforstung bzw. zum sonstigen naturschutzrechtlichen Ausgleich im Zusammenhang mit der Ausweisung des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes an der A93 mit einem Vertragsvolumen von insgesamt 600.000,- € einzugehen. Der Saldenstand

zum 01.01.2023 beläuft sich auf 554.335,56 €. Es ist vorgesehen die Summe dieses Jahr zurückzuzahlen. Die entsprechende Summe ist im Haushalt eingeplant.

Die allgemeine Rücklage beträgt zum 31.12.2023 tatsächlich 210.958,90. Die Rücklage ist verteilt auf zwei Bausparerkonten bei der LBS.

Zum 31.12.2024 ergibt sich eine allgemeine Rücklage in Höhe von 330.958,90 € durch eine Einzahlung von 120.000,00 € auf die beiden bestehenden Bausparerkonten. Die Mindestrücklage ist somit gewährleistet.

Auf Seite 27 sehen Sie den Stand bei den Sonderrücklagen.

Bei der kostenrechnenden Einrichtung Wasserversorgung erreichte man in 2023 eine Überdeckung von 285.962,88 Euro. Dieser Betrag wurde der Sonderrücklage zugeführt, so dass diese zum 31.12.2023 einen Stand von 1.207.183,18 Euro aufwies.

Dieses Jahr wird bei der Wasserversorgung mit einer Unterdeckung von 296.600,00 Euro gerechnet, welcher der Rücklage entnommen wird. Zum 31.12.2024 ergibt sich somit ein Rücklagenbestand von 910.583,18 Euro.

Für die kostenrechnende Einrichtung Abwasserbeseitigung hat sich im Ergebnis des Haushaltsjahres 2023 eine Unterdeckung von 230.354,07 Euro ergeben. Dieser Betrag wurde der Sonderrücklage entnommen, so dass diese zum 31.12.2023 einen Stand von 444.860,49 Euro aufwies.

Dieses Jahr wird mit einer weiteren Entnahme in Höhe von 440.600,00 Euro gerechnet. Zum 31.12.2024 ergibt sich somit ein Rücklagenbestand von 4.260,49 Euro.

Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird der Höchstbetrag der Kassenkredite festgesetzt auf 3.149.400 Euro (§ 5 der Haushaltssatzung).

Es wurden im Haushaltsjahr 2023 weder neue Haushaltsausgabe- noch Haushaltseinnahmereste gebildet.

Ab Seite 29 erhalten Sie noch Informationen zu den kostenrechnenden Einrichtungen der Wasserversorgung, Photovoltaikanlage und der Abwasserbeseitigung.

Somit sieht die Haushaltssatzung wie folgt aus:

Haushaltssatzung
der
Stadt Teublitz
(Landkreis Schwandorf)
Haushaltsjahr
2024

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	18.896.700,00 Euro
--	--------------------

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.174.900,00 Euro
--	--------------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 3.990.000,00 Euro vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. GRUNDSTEUER	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	390 v. H.
	für die Grundstücke (B)	390 v. H.
2. GEWERBESTEUER		380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.149.400,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (§§ 25 - 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Teublitz, den _____

STADT TEUBLITZ

- Dienstsiegel -

B e e r
Erster Bürgermeister

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich habe Ihnen nun in der gebotenen Kürze die Zahlen unseres Haushalts dargestellt.

Wir leben nach wie vor in einer besonderen Zeit und wir müssen auf der Höhe sein. Die hohen Kostensteigerungen, die ungebremste Dynamik im Bereich der Sozialleistungen, die Lohnsteigerungen und die Entwicklungen der Kreisumlagen die Städte und Gemeinden vor große Herausforderungen bei den zukünftigen Haushaltsplanungen stellen wird, sind zu meistern. Die Parameter werden uns auch in Zukunft gegeben sein. Innerhalb dieser müssen wir mit den gegebenen Umständen auskommen und das Beste daraus machen. Es wird also nicht einfacher werden.

Mein Dank gilt an dieser Stelle sowohl meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Finanzabteilung als auch den Fraktionsprechern und Stadträten für ihre Mitwirkung und die konstruktive Zusammenarbeit in den vergangenen Wochen. Ich wünsche uns für diese gemeinsame Arbeit und das gemeinschaftliche Streben, unsere Stadt voranzubringen, auch weiterhin viel Erfolg.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Vor den Haushaltsreden beantwortet Stadtkämmerer Georg Beer einige Fragen von Stadträtin Münz und Stadtrat Pretzl zum vorgestellten Haushalt.

Anschließend trägt Erster Bürgermeister Beer seine Haushaltsrede vor:

„Liebe Kolleginnen und Kollegen des Stadtrates,
sehr geehrter Vertreter der Presse Werner Artmann,
meine Damen und Herren!

Interessant für diesen und die nächsten Haushalte unserer Stadt sind neben den aktuellen weltwirtschaftlichen Herausforderungen vor allem die Aussagen, die im Rahmen des Spitzengesprächs zum kommunalen Finanzausgleich 2024 zwischen Land und Bay. Gemeindetag/Städtetag getätigt wurden. Unter anderem wurde darauf hingewiesen, dass

- die erfreuliche Entwicklung der letzten mehr als zehn Jahre mit kräftig steigenden Einnahmезuwächsen im kommunalen Finanzausgleich in den nächsten Jahren nicht mehr zu rechnen ist.
- die Zeitenwende im kommunalen Finanzausgleich angekommen ist.
- der Bund und der Freistaat zukünftig Prioritäten setzen müssen und Standards hinterfragen sowie das Konnexitätsprinzip einhalten müssen.
- Förderprogramme auf die Wirksamkeit zu überprüfen sind. Qualität geht vor Quantität. Lieber weniger Förderprogramme mit höheren Sätzen als viele Programme mit z. B. 50 %iger Förderung.

- die Bürger darauf einzustellen sind, dass nicht alles was wünschenswert ist, auch machbar ist. Es ist eine Konzentration auf den Pflichtbereich für volkswirtschaftlich wichtige Investitionen, wie Bau und Infrastruktur, notwendig.

Aber erlauben Sie mir auch auf den Beginn meiner Haushaltsrede in 2023 Bezug zu nehmen. Damals wie heute zählt:

Es gibt Grund zur Zuversicht. Wo Menschen zusammenstehen und zusammenarbeiten, ob im Dienst, bei der Arbeit, im Ehrenamt, aber auch im Stadtrat, entsteht ein starker Gemeinschaftsgeist. Es steht einer Verwaltung bzw. dem Stadtrat gut an, wenn sie sich gedanklich und planerisch nicht nur hier und heute, sondern auch mit der Zukunft beschäftigen. In diesem Haushalt und auch in den Haushalten der nächsten Jahre stellen wir viele und gute Weichen für die Zukunft unserer Heimatstadt. Wir entwickeln damit unsere Heimatstadt – in den Bereichen Wirtschaft – Umwelt – Kultur/Sozialem – Infrastruktur - zu einer lebens- und liebenswerten Stadt und gestalten damit aktiv und positiv die Zukunft.

Der städtische Kämmerer, Herr Georg Beer mit seinem Team, hat in einem transparenten Verfahren den Haushalt 2024 vorgestellt. Beginnend im Dezember wurden den Fraktionssprechern die groben Rahmenbedingungen vorgestellt und anschließend wurde der Haushalt in einer HFA durchgesprochen und soll nun in dieser Sitzung verabschiedet werden. Die Fraktionen waren während des Prozesses aufgefordert, Anmerkungen und Fragen zum Haushalt zu stellen.

Nun liegt heute der endgültige Haushaltsplan vor, der bei einer Zuführung in Höhe von 1,7 Mio € mit einem Rekordgesamtvolumen von 30,0 Mio € (Verwaltungshaushalt: 18,9 Mio € / Vermögenshaushalt: 11,1 Mio €) abschließt.

Werte Stadträte,

wir haben uns in diesem Haushalt auf die Pflichtbereiche einer Kommune und auf die volkswirtschaftlich wichtigen Investitionen, wie Bau und Infrastruktur sowie Bevölkerungsschutz, die für unsere Stadt notwendig sind konzentriert. Wir haben aber dabei auch unsere Stärken in Teublitz, nämlich die Vereinsgemeinschaften sowie das hohe Ehrenamt nicht vergessen.

Der Verwaltungshaushalt deckt im Haushaltsplan den laufenden Betrieb, die meist jährlich wiederkehrenden Ausgaben. Im Verwaltungshaushalt zeigt sich, dass sich die konjunkturelle Lage nun voll auf unseren Haushalt durchschlägt.

Die Gewerbesteuereinnahmen für 2024 sinken um weitere ca. 150 Teuro. Hier bleibt weiterhin festzustellen, dass das Gewerbesteueraufkommen für eine Kommune unserer Größe bayernweit weit unterdurchschnittlich ist.

Die Schlüsselzuweisungen fallen ebenfalls um 360 Teuro. Dafür steigt die Kreisumlage um 590 Teuro. Neben den Kosten für Energie steigen auch die Personalkosten aufgrund der Tarifabschlüsse ebenfalls um 135 TEURO.

Trotz der externen Einflussfaktoren haben wir im Verwaltungshaushalt bei 5 von 9 Einzelplänen den Ansatz gegenüber 2023 verringert. All dies zeigt, dass wir in Teublitz eine sparsame Haushaltsführung pflegen.

Entgegen anderen Kommunen können wir unseren Verwaltungshaushalt ausgleichen und die Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt (die Tilgungsleistungen) erwirtschaften.

Im Vermögenshaushalt befinden sich die großen Projekte. Investitionen, die vom Stadtrat beschlossen wurden bzw. werden.

Im Vermögenshaushalt 2024 wurden 4 Arten von Ausgaben aufgenommen:

- Ausgaben, die vom Stadtrat in den letzten Jahren bereits beschlossen wurden und nun durchgeführt werden. Wie z. B. der Ausbau der Münchshofener Straße oder das Baugebiet Brunnäcker II.
- Ausgaben für die Pflichtaufgaben einer Kommune. Wir haben in der Vergangenheit lernen müssen, dass nötige Investitionen in Geräte, Fahrzeuge und Infrastruktur, die aus sog. „Sparsamkeit“ nicht umgesetzt wurden, die Stadt in den Folgejahren teuer zu stehen gekommen sind. Hier seien z. B. erhöhte Reparaturkosten für den Betrieb oder auch höhere Anschaffungskosten aufgrund Preissteigerungen zu erwähnen.
- Ausgaben für den Schutz der Bevölkerung von Teublitz. Hier seien Anschaffungen für die FFW erwähnt. Ich erinnere an das Hochwasser zu Weihnachten. Dort haben freiwillige Helfer aus sämtlichen FFW und dem Bauhof am 23.12. Sandsäcke abgefüllt und waren über die Feiertage in Alarmbereitschaft. Wenn wir weiterhin diese professionelle Hilfsbereitschaft erwarten, müssen wir auch bereit sein in die Infrastruktur (FFW-Gerätehaus Münchshofen) sowie in Geräte (Ersatzbeschaffung MZF Teublitz) zu investieren. Aber auch die Notstromversorgung für das Wasserwerk gilt es zu erwähnen.
- Ausgaben für Aufgaben, die uns von anderer Seite gesetzlich aufgebürdet wurden. So z. B. für den Bau eines neuen Bereichs für die Ganztageschule oder auch für den Bau eines Waldkindergartens. Eine lohnende Investition in unsere Zukunft.

Erfreulich für unsere Bürger ist es sicherlich, dass es im Haushalt 2024, genauso wie 2023, keine Steigerungen der Hebesätze für die Gewerbesteuer sowie die Einkommenssteuer geben wird.

In diesem Haushalt gibt es keine Spielräume für besondere Wünsche. Dieser Haushalt ist geprägt von den Pflichtaufgaben einer Kommune. Dafür müssen wir ca. 4 MIO Euro Kredite aufnehmen. Trotzdem zeigt dieser Haushalt wiederum, dass es dem Teublitz Stadtrat und mir nicht genügt, unsere Heimatstadt zu verwalten, sondern dass wir alle gemeinsam unsere Heimatstadt aktiv gestalten wollen.

Meine Damen und Herren,

ich bedanke mich bei allen Stadträten für die konstruktive Mitarbeit zum Haushalt 2024.

Mein Dank und mein Respekt gilt unserem Kämmerer Herrn Georg Beer mit seinem Team, für die übersichtliche und offene Erstellung des Haushaltes. Mein Dank gilt aber auch der gesamten Verwaltung, die immer das Wohl unserer Bürger in den Mittelpunkt Ihres Tuns stellt und auch die Aufgaben aus dem Stadtrat abarbeitet.

Ich danke an dieser Stelle allen Teublitz Bürgerinnen und Bürgern für ihre gute Steuermoral und ihre Verbundenheit zu ihrer Stadt.

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

Ich verstehe selbstverständlich, dass in einem Haushalt dieser Größe immer wieder Positionen dabei sind, die einem unter Umständen persönlich nicht gefallen mögen, bei denen man anderer Meinung ist oder bei dem sich der ein oder andere aus ideologischen Gründen schwer tut dies zu akzeptieren. Ich appelliere an dieser Stelle an Sie alle, pragmatisch das Große und Ganze zu sehen und ich bitte Sie, diesem Vorschlag, wie oben beschrieben, zu folgen.

Sie ermöglichen mit Ihrer Zustimmung, dass wir weiterhin zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger in die Zukunft und die Sicherheit der Stadt Teublitz investieren können.

Liebe Ratsmitglieder,

erlauben Sie mir zum Ende meiner diesjährigen Haushaltsansprache ein paar grundsätzliche Anmerkungen:

Es ist auch in letzter Zeit von unterschiedlichen Richtungen in der Bundes- und Landespolitik in Mode gekommen Themen, teilweise auf Stammtischniveau, klar und deutlich anzusprechen, sich dafür feiern zu lassen, aber Lösungen nicht bieten zu können. Diese

Aussagen werden dann in den sozialen Medien um ein Vielfaches verstärkt und bilden die Basis für die Legitimation von Aktionen gegen Politiker aller demokratisch gewählter Parteien.

Auch in unserem Gremium beobachte ich leider in der jüngsten Vergangenheit in manchen Redebeiträgen solche Tendenzen. Es wird Bestehendes bzw. bisher Mitgetragenes, kritisiert oder nun abgelehnt. Es werden Visionen angemahnt, andere Einnahmequellen als z. B. die Gewerbesteuer gefordert und die regionale Stromerzeugung mit Windenergie und damit auch eine Wertschöpfung für unser Stadt abgelehnt, ohne selbst konkrete Vorschläge zu machen, oder Alternativen anzubieten, die das „wann“, „wie“, und „wo“ beinhalten. Dies wäre für unsere kommunalpolitische Arbeit eingedenk der in der Finanzplanung aufgeführten Projekte, die es für die Bürgerinnen und Bürger umzusetzen gilt für die Zukunft wichtiger und richtiger als solche pauschalen Meinungsäußerungen im Gremium ohne Substanz.

Die Verwaltung, der Stadtrat und auch ich freuen uns über jeden konkreten Vorschlag, über den wir gerne beraten werden.

Setzen wir mit „machen anstatt streiten“ und „mit konkreten Lösungsvorschlägen anstatt pauschalen Forderungen“ ein Zeichen gegen die aufkommende Politikverdrossenheit und signalisieren Sie mit Ihrem Verhalten den Teublitzter Bürgerinnen und Bürger, dass es in Teublitz keine politischen Alternativen, egal aus welcher Richtung auch immer, braucht.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!“

Es folgt die Rede zum Haushalt von Fraktionssprecher Pretzl für die Freie Wähler-Fraktion:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
liebe Kolleginnen und Kollegen des Stadtrats,
liebe Presse & Gäste,

Ich denke, dass bereits alles Wesentliche zum Haushalt - auch mit nur einem Vorredner - gesagt wurde.

Es handelt sich um einen Haushalt, der durch die Notwendigkeit von Investitionen gekennzeichnet ist.

Wir können uns zwar über einzelne Haushaltsposten streiten, aber das ändert nichts an der Tatsache, dass neue umfangreiche Schulden aufgenommen werden müssen.

Meiner Meinung nach hat der Kämmerer und auch die Verwaltung das Maximum herausgeholt, ohne dass unsere Bürgerinnen und Bürger stärker belastet werden.

Es fehlen jedoch auch bereits angesprochene Projekte wie die Notstromversorgung der Wasserversorgung, die in den vergangenen Jahren als sehr wichtig erachtet wurde.

Mir bereitet lediglich der Blick in die Zukunft Sorgen. Wir nehmen dieses Jahr bereits umfangreiche Schulden auf. Wie sollen wir die weiteren Investitionen in der Zukunft stemmen?

Ich denke, wir müssen den Bürgerinnen und Bürgern transparent darstellen, dass die Jahre mit Investitionen nach Belieben vorbei sind. Solange sich das System der Zuweisung finanzieller Mittel an die Kommunen nicht grundlegend ändert, müssen wir uns einschränken.

Der Landkreis belastet uns finanziell stärker, während aus München weniger Zuweisungen kommen. Ich hoffe, dass die Staatsregierung nicht weiterhin auf Kosten der Kommunen spart.“

Im Anschluss spricht Grünen-Stadträtin Quaas:

"Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
werte Kolleg*innen des Stadtrats,

liebe Gäste der heutigen Sitzung,

dieser Haushalt ist keine große Überraschung. Nahezu alle Projekte, die enthalten sind, wurden bereits (meist sogar mehrfach) in diesem Gremium diskutiert.

Franziska Brandtner, Staatssekretärin am Wirtschaftsministerium, hat mit Blick auf das letzte Jahr gesagt "Wir leben in einer Zeit der multiplen Krisen, wir leben im Clusterfuck". Wir müssen wieder auf die Straße gehen, für Toleranz und Demokratie. Kritische Infrastruktur wird auch in Deutschland zum Angriffsziel. Unruhe.

Die politische Komplexität steigt - auch auf unserer, der kommunalen Ebene.

Wir legen in den Projekten des nächsten Jahres einen großen Fokus auf den Katastrophenschutz. Das ist notwendig und fand hier oft einstimmige Abstimmungsergebnisse. Dieser Haushalt zeigt einmal mehr, dass die richtungsweisenden Entscheidungen kontinuierlich getroffen werden.

Viel Spielraum – für nicht Notwendiges - ist nicht. Das liegt u.a. an geringeren Einnahmen, einer gestiegenen Kreisumlage und weniger Schlüsselzuweisungen. Die Details hat unser Kämmerer gerade vorgetragen, herzlichen Dank für die Vorbereitung.

Mit Blick auf die Projekte die unweigerlich noch kommen werden, weil sie ebenfalls notwendig sind (hier sei z.B. die Erweiterung der Ganztagschule genannt), wissen wir, dass es auch im nächsten Jahr wenig Spielraum geben wird.

Die Frage, die wir uns in dieser Runde kontinuierlich stellen, ist: „Was ist denn wichtig für die Entwicklung unserer Stadt?“

Wir diskutieren über Daseinsfürsorge (besagte Pflichtaufgaben), über notwendige Übel und vielleicht auch über so manchen kleinen „Wohlfühlfaktor“ für unsere Bürger*innen. Auch das muss seinen Platz haben.

Projekte, die vielleicht nicht so notwendig sind, rücken dann in den Hintergrund oder werden begraben.

Sie wissen, für welches von großen Kosten begleitete Projekt mein Herz weniger schlägt... Im Haushalt sind in Bezug auf das Gewerbegebiet im Lehmholz ausschließlich die Kosten für die bereits erworbenen Ausgleichsflächen enthalten. Alles andere muss der Stadtrat noch entscheiden!

Ich stimme mit den Befürworter*innen aber in einem überein: Ohne entsprechende Einnahmen, kann es keine Ausgaben geben.

Allerdings gibt es gerade jetzt zusätzliche Wege diese Einnahmen zu generieren. Vielleicht weniger ausgetretene und vielleicht auch mutigere, z.B. die kommunale Beteiligung an der Energiewende vor Ort. Diversifizieren wir uns!

Ich freue mich schon jetzt auf eben diese, wahrscheinlich eher lebhaften, Diskussionen in bekannter Runde.

Bei den Grünen heißt es oft "Zukunft wird aus Mut gemacht!" Und ich wünsche uns für die vielen kleinen und großen, am Ende doch immer richtungsweisenden, Entscheidungen darüber, welche Investitionen wirklich wichtig sind und welche wir uns zumuten wollen.

Herzlichen Dank!"

Fraktionssprecher Bitterbier trägt für die SPD-Grünen-Fraktion folgende Haushaltsrede vor:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
werte Kolleginnen und Kollegen des Stadtrates,
sehr geehrter Herr Artmann als Vertreter der Presse,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

wir danken dem Kämmerer und seinen Mitarbeitern für die detaillierte Vorbereitung und Darstellung des Haushalts 2024.

Wir konnten im letzten Jahr ein Lob aussprechen, weil wir Schulden abgebaut haben. Aber wir hatten letztes Jahr auch schon sehr direkt darauf hingewiesen, dass in den nächsten Jahren eine Kreditaufnahme und somit eine Erhöhung der Schulden unumgänglich sein wird.

Auch mit dem Hinweis, dass wir damit keine Luftschlösser bauen, sondern die Infrastruktur unserer Stadt noch besser aufstellen und somit das Leben in Teublitz noch lebenswerter machen wollen.

Heute haben wir nun die Gewissheit, dass es nicht nur eine Vermutung war, sondern Realität.

Ich möchte heute nicht aufzählen, was wir geschafft haben oder was vor uns steht. Ich möchte versuchen, mit einfachen Worten diese Schuldenaufnahme von 4 Millionen Euro verständlich zu machen.

Wir haben einen Jahresfehlbetrag aus dem Jahr 2023 von 1,7 Millionen Euro.

Zudem nehmen wir 550.000 Euro in den Haushalt auf, die bisher außer Haushalt für den Erwerb von Tauschgebieten für das Gewerbegebiet aufgewendet wurden.

Somit sind schon 2,25 Millionen Euro der Schulden genannt.

Die Kreisumlage erhöht sich um 600.000 Euro.

Zudem sind bei den Einnahmen der Gewerbesteuer und Schlüsselzuweisungen ca. 600.000 Euro weniger zu erwarten.

Also ist eine weitere Million erklärt.

Wenn wir nun die Zuführung vom Verwaltungshaushalt in den Vermögenshaushalt mit einer Million weniger als im Vorjahr beziffern, so ist die letzte Million dargestellt, wodurch wir in Summe eine Kreditaufnahme von 4 Millionen Euro benötigen.

Immer wieder wird gefordert, dass wir an den Ausgaben kürzen sollen, um hier das Geld zu sparen, das wir für Investitionen benötigen.

Bei den Vorbesprechungen wurde klar aufgezeigt, dass der Rotstift angesetzt und vieles um noch vertretbare Werte gekürzt wurde.

Ob dies am Schluss in Summe aber eine Million bewirkt hat, kann bezweifelt werden.

Wenn gekürzt wird, dann müssen es Beträge sein, die sinnvoll und spürbar sind.

Wenn aber bestimmte Dinge nicht mehr kürzbar sind, dann ist die Frage, wo die Einnahmen gesteigert werden können. Damit sind wir wieder bei der Gewerbesteuer und der Einkommenssteuer.

Wieder einmal wird uns aufgezeigt, dass unsere Stadt eine lebenswerte Stadt ist mit Naherholungsgebieten und einer schönen Landschaft.

Aber hier generieren wir keine Einnahmen. Im Vergleich mit anderen Kommunen, die auch ca. 8.000 Einwohner haben, sind unsere Gewerbesteuer-Einnahmen um knapp 2 Millionen Euro geringer als der Durchschnitt im Landesvergleich.

Leider ist aber auch der Jahresfehlbetrag aus 2023 von 1,7 Millionen Euro schon ein Indiz dafür, dass die Einnahmen nicht so generiert worden sind, wie es die Planungen vorsahen.

Zum Schluss möchte ich noch die Frage stellen, ob wir uns dann 2023 übernommen haben mit den Ausgaben, wenn ein Fehlbetrag von 1,7 Mio aufläuft.

In gewisser Weise JA. Aber bei vielem, was wir angeschoben haben, war die große Mehrheit dafür und hat für diese Investitionen geworben. Nun aber zu jammern und zu schimpfen ist nicht der richtige Ansatz.

Vielmehr müssen wir nun alles daransetzen, jede Ausgabe noch genauer zu prüfen und uns noch mehr zu fragen, wie und in welcher Form Investitionen auch bezahlt werden können. Wir werden auch die nächsten Jahre viel Geld in die Hand nehmen müssen, um die notwendigen und gewünschten Projekte zu verwirklichen.

Ich möchte die 4 Millionen Euro Schuldenaufnahme nicht schönreden, sondern ehrlich und transparent aufzeigen, wie schwer es wird, mit überschaubaren Einnahmequellen die Gelder dafür zu erwirtschaften, die man bräuchte, um alles ohne Schulden zu bezahlen.

Es stehen Projekte an wie die Erweiterung der Grund- und Mittelschule für die Ganztagsbetreuung, das Feuerwehrhaus in Münchshofen, Neubeschaffungen von Feuerwehr-Autos in Teublitz und Münchshofen, die Generalsanierung des Kindergartens Herz Jesu und das neue Baugebiet Brunnäcker II.

Diese Projekte sind noch nicht in großen Zahlen für 2024 enthalten. Aber sie werden uns die nächsten Jahre sehr stark belasten. Jedoch muss man anerkennen, dass diese auch für die weitere Zukunft unserer Stadt notwendig, ja fast unausweichlich, sind.

Die SPD-Grünen-Fraktion stimmt deshalb dem Haushalt 2024 zu.

Vielen Dank!“

Abschließend hält Stadtrat Fleischmann als Sprecher der CSU-Fraktion seine Rede zum Haushalt:

„Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister Beer
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen
Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Artmann

Zunächst möchte ich mich im Namen der CSU-Fraktion bei der Verwaltung für die Erstellung des Haushaltsentwurfes bedanken. Den Fraktionssprechern und somit auch den Fraktionen wurden im Vorfeld erste Zahlen unseres voraussichtlichen Haushaltes und weitere Informationen hierzu transparent mitgeteilt. Weiter wurde der Finanzausschuss über die endgültigen Zahlen informiert und bekam erneut die Gelegenheit eigene Akzente zu setzen und eigene Ideen mit einzubringen. Ganz besonderer Dank gilt hier unserem Kämmerer Herrn Beer und selbstverständlich auch seinem Team.

Wie bereits gehört umfasst der Haushalt ein Gesamtvolumen von ca. 30 Mio. Euro. Besonders schmerzhaft für uns sind die nicht direkt von uns beeinflussbaren Mindereinnahmen und Mehrausgaben im Verwaltungshaushalt, wie beispielhaft die Verringerung der Gewerbesteuererinnahmen um 150.000 Euro, die Verringerung der Schlüsselzuweisungen um 360.000 Euro, während die Kreisumlage um 590.000 Euro gestiegen ist.

Wir erkennen auch den Willen der Verwaltung an, dort zu sparen wo es möglich ist. Auch zeigen dies die Ansätze der jeweiligen Einzelpläne sehr deutlich. Dort wo eine Steigerung zu verzeichnen ist, wurde diese erklärt und ist auf einzelne Maßnahmen, wie z. B. das Bürgerfest oder die Tarifabschlüsse zurückzuführen und zu erklären.

Diese Entwicklung im Verwaltungshaushalt zeigt, dass wir als Stadt Teublitz oft von übergeordneten Entscheidungen abhängig sind und wie wichtig es ist dafür zu sorgen, dass wir auf der Einnahmenseite entsprechend Mittel generieren.

Wir werden in Zukunft verstärkt darauf achten, dass wir die sog. Kostendeckenden Einrichtungen auch so betreiben. Ferner müssen wir leider feststellen, dass die Einnahmen

aus Gewerbesteuer, liest man aktuell die Haushalte anderer Kommunen aus der Presse, im Verhältnis weit unterdurchschnittlich sind. Wer auf der einen Seite dafür wirbt, die Infrastruktur zu erhalten, Schulen zu bauen, Kindergärten zu modernisieren, oder auch Vereine zu unterstützen, der muss auf der anderen Seite auch dafür sorgen unseren Gewerbebetrieben für Erweiterungen und Neuansiedlungen Flächen zur Verfügung zu stellen. Denn neben den Neuansiedlungen besteht immer die Gefahr, dass bestehende Betriebe abwandern. Dafür direkt an der Autobahn ca. 3 bis 5 Prozent unseres dort durch die Autobahn belasteten Waldgebietes im Stadtgebiet Teublitz zu opfern ist für uns ein Preis, den wir auch zukünftig akzeptieren werden, wenn an anderer Stelle im Stadtgebiet dafür ein Ausgleich geschaffen wird.

Meine sehr geehrten Damen und Herren

In meiner Rede zum Haushalt 2023 erwähnte ich, dass uns in naher Zukunft größere Aufgaben bevorstehen würden.

Zukunft ist jetzt.

Beispielhaft genannt seien -und hier ganz wichtig zu erwähnen, dass dies Aufgaben sind, die zu den Pflichtaufgaben aller Kommunen zählt- der An- und Umbau der Ganztageschule, Ausstattung der Feuerwehren im Stadtgebiet, Generalsanierung Kinderhaus Herz-Jesu und nun auch das Projekt Waldkindergarten, und auch die Sanierung einiger Straßen (Münchshofener Straße).

Dafür müssen wir erstmals in dieser Legislatur eine Nettoneuverschuldung in Kauf nehmen.

Ca. drei Millionen Euro mehr Nettoneuverschuldung sind viel Geld, das ist uns durchaus bewusst. Um unsere Heimatstadt lebens- und liebenswert zu machen aber sinnvoll und verantwortungsbewusst eingesetzt.

Viele große aber auch notwendige Projekte rechtfertigen den finanziellen Kraftakt und den Gesamthaushalt in der oben genannten Höhe. Dank des Umstandes, dass alle Fraktionen in diesen Prozess mit eingebunden sind, und Dank des ständigen Austausches und der hervorragenden Arbeit der Verwaltung und des Herrn Ersten Bürgermeisters Beer, wird es uns gelingen uns auch diesen Herausforderungen zu stellen.

Wir erkennen sehr wohl die Anforderungen und den Anspruch, den die Bürgerinnen und Bürger an uns stellen und sind uns einig, dass der diesjährige Haushalt diesem Anspruch entspricht. Deswegen werden wir als verantwortungsbewusste Stadträte und Stadträtinnen dem Haushalt zustimmen.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Kritik an dem Haushalt oder auch an Einzelpositionen daraus ist völlig legitim. Dann sollte jeder von uns jedoch konkrete und vor allem auch realisierbare Vorschläge für anderweitiges Planen und Handeln vorlegen. Nur durch vermeintlich populistische Äußerungen auf sich aufmerksam zu machen mag funktionieren, was ja auch die Vergangenheit gezeigt hat. Birgt allerdings auch die Gefahr, sich in ein Terrain zu begeben, aus dem man dann nur schwer wieder herausfinden kann...

Absolut schockiert und sprachlos machten uns, die CSU-Fraktion, und offensichtlich nicht nur uns, Aussagen des Fraktionssprechers der Freien Wähler Fraktion, Herrn Stadtrat Pretzl.

Bei näherer Betrachtung stellt sich allerdings schon die Frage, ob die von Herrn Pretzl getätigten Aussagen auch tatsächlich die Meinung der gesamten Freien Wähler Fraktion darstellt.

Beispielhaft erwähnt sei hier der Punkt „Altersteilzeit“, den Stadtrat Pretzl zunächst aus dem nichtöffentlichen in den öffentlichen Teil der Stadtratssitzung stimmen ließ. Er äußerte öffentlich seine erheblichen Bedenken gegen dieses Projekt, weil dieses System der Altersteilzeit aus der Zeit gefallen und kontraproduktiv sei. Man diskutiere im Land über längere Lebensarbeitszeiten und ermögliche dann den „privilegierten“ Mitarbeitern im öffentlichen Dienst ein vorzeitiges Ausscheiden.

Christlich Soziale Union bedeutet für uns nicht nur Verantwortung zu übernehmen für die

Belange dieser Stadt, sondern auch und im speziellen für jeden Einzelnen der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Teublitz. Und umso mehr gilt das für unsere Mitarbeiter, egal ob in der Verwaltung, Bauhof, Wasserwerk, Schule usw. die täglich dafür sorgen, dass es „läuft“ in Teublitz.

Vielleicht sollte man sich an dieser Stelle als jemand der das Modell der Altersteilzeit ablehnt, Gedanken darüber machen, wie es ist, sein Arbeitsleben lang im Freien mit körperlicher Arbeit für eben die Bürger dieser Stadt zu verbringen. Niemand wird gezwungen, sich diesem Modell anzuschließen. Niemandem wird ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Berufsleben nahegelegt. Jeder, der möchte, kann dieses Modell in Anspruch nehmen. Es einem verdienten Arbeiter/Angestellten anzubieten ist richtig und moralisch auch wichtig.

Falsch und rechtlich bedenklich halten wir sogar öffentlich gemachte Bemerkungen in einer Rede, die den gewählten Vertretern der Stadt Teublitz unterstellt, einseitig Werbung für eine Firma zum Ausbau des Glasfasernetzes gemacht zu haben. Erst wird für den Ausbau gestimmt um dann das Engagement dafür zu kritisieren. Unterschwellig wird hier eventuell sogar Vorteilsannahme in den Raum gestellt? Wir erhalten 100 % Glasfaser für einen mittleren fünfstelligen Betrag. Was ist daran zu kritisieren und vor allem wie wäre es dann mit einem konkreten Alternativvorschlag gewesen?

Es ist weiter von „windigen Geschäftsmodellen“ in Sachen Windenergie die Rede. Ein ehemaliger Banker (gemeint ist unser Herr Bürgermeister) sollte die Risiken, die sich im Zusammenhang mit der Beteiligung einer Firma am Ausbau der Windenergie ergeben doch richtig bewerten können. Auch hier wird wieder lautstark an der Kompetenz und der richtigen fachlichen Einordnung der Verwaltung mit dem Herrn Bürgermeister an oberster Stelle gezweifelt, ohne allerdings selber Vorschläge zu machen. Dazu passen oftmals auch die dem Gremium bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit vorgelegten und wiederholten Aussagen, dass Windenergie in die Nordsee gehört und nicht zu uns und wie schädlich diese Windräder doch sind. Es fehlen allerdings aktuell die Leitungen, die ja auch umstritten sind, die diesen Strom zu uns transportieren. Bei solchen Äußerungen fällt mir immer das abgewandelte „St. Florians-Prinzip“ ein. Ich möchte grünen Strom, aber die Produktion bitte nicht vor meiner Haustür, oder auch Arbeitsplätze sind toll, aber nicht in Teublitz.

Man muss nicht immer einer Meinung sein. Was mir persönlich, und auch der CSU-Fraktion, jedoch neben einer sachorientierten Arbeit sehr wichtig ist, ist das Thema Fairness. Wird ein Projekt abgelehnt, sollte auf der anderen Seite ein praktikabler Lösungsvorschlag gemacht werden oder die demokratisch herbeigeführte Entscheidung akzeptiert werden.

Populistische Politik, und ihre Vorbilder in der großen Politik, sollten nicht das Handeln hier im Gremium beeinflussen. Mit solchen Äußerungen stärken wir nicht die Arbeit im Gremium, sondern zahlen auf das Konto anderer, die keiner haben will, ein.

Selbstverständlich gibt es -und jetzt wieder zurück zum Thema Haushalt- immer wieder Themen mit denen man sich aus politischen, persönlichen oder ideellen Gründen nicht identifizieren kann. Trotzdem sollten wir auf dieser Ebene, auf der Ebene Kommunalpolitik, fair miteinander umgehen und auf diese populistischen Ansagen verzichten.

Abschließend gilt unser Dank den Teublitzern Bürgerinnen und Bürgern für deren hervorragende Steuermoral und deren Verständnis für notwendige finanzpolitische Entscheidungen. Gerade in diesen schwierigen Zeiten ist es wichtig, dass wir Teublitzerninnen und Teublitzern zusammenhalten.

Vielen Dank
Bleiben Sie gesund“

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die nachstehende Haushaltssatzung:

Haushaltssatzung

der

Stadt Teublitz

(Landkreis Schwandorf)

Haushaltsjahr**2024**

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

18.896.700,00 Euro**Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

11.174.900,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhen von 3.990.000,00 Euro vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. GRUNDSTEUER	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	390 v. H.
	für die Grundstücke (B)	390 v. H.
2. GEWERBESTEUER		380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **3.149.400,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (§§ 25 - 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Teublitz, den _____

STADT TEUBLITZ

- Dienstsiegel -

Beer
Erster Bürgermeister

Ungeändert beschlossen Ja 19 Nein 1 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 13**Finanzplanung und Investitionsprogramm für die Jahre 2023 - 2027****Sachverhalt:**

Stadtkämmerer Georg Beer erläutert die Finanzplanung mit Investitionsprogramm.

Der Finanzplan stellt die Einnahmen und Ausgaben summarisch gegliedert nach Jahren dar. In den Folgejahren wird danach jeweils eine Zuführung zum Vermögenshaushalt erwirtschaftet. Der künftige Kreditbedarf und der Schuldendienst sind ebenfalls dargestellt.

Teil der Finanzplanung ist das Investitionsprogramm. Es stellt eine Vorausschau für künftige Projekte dar und teilt die Investitionen in Aufgabenbereiche auf.

Alle Kommunen, also auch wir, müssen in Zukunft noch mehr Prioritäten setzen. Dabei sollten womöglich auch Standards hinterfragt und zügig abgebaut werden. Die generelle Prüfung, was sinnstiftend ist, eine schonungslose Aufgaben- und Ausgabenkritik, ein Stopp von Anreizförderungen im freiwilligen Leistungsbereich ist auf allen Staatsebenen ebenso geschuldet wie die strikte Beachtung der Konnexität. Die Bürger müssen darauf eingestellt werden, dass nicht alles Wünschenswerte machbar ist. Vielmehr ist eine Konzentration auf den Pflichtbereich für volkswirtschaftlich wichtige Investitionen, wie Bau und Infrastruktur, zwingend.

Fördermaßnahmen kritisch auf Effizienz und Zukunftsfähigkeit zu prüfen und Förder- und Ausschreibungsverfahren zu vereinfachen und zu entschlacken, wäre hierbei ein wichtiger

Punkt.

So werden die nächsten Jahre für die Stadt Teublitz sicherlich nicht leicht werden. Auch im kommenden Jahr wird mit einer Darlehensaufnahme in Millionenhöhe gerechnet.

Eine Zuführung zum Vermögenshaushalt wird dennoch stetig erwirtschaftet. Dies ist hauptsächlich den geplanten Steigerungen bei den Gemeinschaftssteuern und der bedachten Ausgabenpolitik geschuldet.

Explizit möchte ich daher folgende Punkte im Finanzplan bzw. im Investitionsprogramm erwähnen:

Die Beschaffungen eines Versorgungs-LKW und eines Mehrzweckfahrzeuges für die FF Teublitz, ein neues Feuerwehrgerätehaus sowie ein TSF-Logistik für die FF Münchshofen, die Umsetzung des Katastrophenschutzplans, der Umbau der Schule (An- und Umbau für Ganztagsanspruch in Grundschule), neuer Standort für die Bücherei, die Sanierung des katholischen Kinderhauses „Herz Jesu“, die Umsetzung des Stadtparkkonzeptes, die Abarbeitung des Straßenmaßnahmenkataloges, die Planungen und die Umsetzung des Naabtalplanes zum Hochwasserschutzkonzept, der Breitbandausbau im Stadtgebiet, Bestandserfassung und Sanierungsplanung Abwasserkanäle, Ersatzbeschaffung des Bauhof-LKW, Rückzahlung der Erschließungskosten des Gewerbe- und Sondergebiets „Teublitz Süd-Ost“ sowie die Verwirklichung des Gewerbegebiets an der Autobahn.

Stadträtin Münz äußert erhebliche Bedenken hinsichtlich des Finanzplanes. Ihrer Ansicht nach werde durch die geplanten Steigerungen bei den Gemeinschaftssteuern den Bürgern das Geld aus der Tasche gezogen. Sie werde deshalb dem Beschluss nicht zustimmen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt von der Finanzplanung und dem Investitionsprogramm Kenntnis und billigt diese nach Form und Inhalt.

Ungeändert beschlossen Ja 19 Nein 1 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 14

Vorlage Jahresrechnung 2023 der Stadt Teublitz

Sachverhalt:

Gemäß Art. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Stadtrat zur Kenntnis vorzulegen.

Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung sind die Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste gegenüberzustellen. Ein Überschuss ist in der abzuschließenden Jahresrechnung der allgemeinen Rücklage zuzuführen (§ 79 Abs. 3 KommHV-Kameralistik).

Demnach ergibt sich folgende Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023:

	Verwaltungs-HH	Vermögens-HH	Gesamt-HH
	€	€	€
Solleinnahmen	17.375.178,69	7.548.069,17	24.923.247,86
+ neue HH-Einnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter HH-Einnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kassen-Einnahmereste	3.174,50	0,00	3.174,50
Bereinigte Solleinnahmen	17.372.004,19	7.548.069,17	24.920.073,36
Sollausgaben	17.372.004,19	7.548.069,17	24.920.073,36
Darin enthalten:			
Zuführung zum Vermögenshaushalt	2.043.290,91	-	2.043.290,91
Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 Komm HV – Zuführung zur allgemeinen Rücklage	-	15,56	15,56
+ neue HH-Ausgabereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter HH-Ausgabereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kassen-Ausgabereste	0,00	0,00	0,00
Bereinigte Sollausgaben	17.372.004,19	7.548.069,17	24.920.073,36

Es ergab sich für 2023 ein Sollfehlbetrag von 1.715.615,06 Euro. Dieser konnte nicht durch die allgemeine Rücklage ausgeglichen werden. Der Soll-Fehlbetrag wird im Haushaltsplan 2024 als Ausgabe veranschlagt.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt von der Jahresrechnung 2023 Kenntnis.
2. Der Stadtrat beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss mit der zeitnahen Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung für das Jahr 2023.

Ungeändert beschlossen Ja 20 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 15

Jahresabschluss 2022 für die städtischen Versorgungsbetriebe
- Wasserversorgung
- Photovoltaikanlage Bauhofhalle

Sachverhalt:

Seit dem 01.01.2015 werden die städtischen Regiebetriebe Wasserversorgung und Photovoltaikanlage steuerlich und handelsrechtlich zu einem Versorgungsbetrieb zusammengefasst (Beschluss-Nr. 76 vom 16.10.2014). Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband führte nun den Jahresabschluss 2022 durch.

Die Ertragslage der **Wasserversorgung** Teublitz war 2022 eine deutliche Ergebnisverschlechterung um 82.800 € auf einen Jahresgewinn von 123.800 €. Der Gewinn beträgt damit 35,0 Cent pro cbm Wasserabgabe. Die verrechnete Abgabemenge nahm um 5 % bzw. um 18.400 cbm auf 351.600 cbm ab.

Innerhalb der Aufwendungen zeigen sich mit 44.500 € um 10.700 € verbilligte Pumpstromkosten. Dieser Rückgang liegt am Preis, da ab Juli 2022 die EEG-Umlage weggefallen ist. Beim Verbrauch von Material (plus 11.800 € auf 56.500 €) und dem Einsatz von Fremdleistungen (plus 62.300 € auf 174.400 €) zum Unterhalt der Anlagen und des Verteilungsnetzes waren wesentlich höhere Aufwendungen zu verzeichnen; hier ist unter anderem die gesteigerte Zahl von Rohrbrüchen zu nennen. In der Summe steigerte sich der gesamte Materialaufwand um 63.400 auf 275.400

Der Personalaufwand minderte sich um 18.500 € oder 9 % auf 183.600 €. Grund war der Abgang des im Vorjahr langfristig erkrankten Mitarbeiters.

Die Gesamtaufwendungen nahmen zusammengefasst um 19.800 € oder 2 % auf 898.400 € zu.

Auf der Ertragsseite nahmen die Erlöse aus Wasserlieferungen um 64.600 € oder 6 % auf 964.400 € ab. Hier war die rückläufige Abgabemenge ausschlaggebend. Der Durchschnittserlös nahm von 2,78 €/cbm um 3,7 Cent/cbm auf 2,74 €/cbm überproportional ab.

Zusammengefasst reduzierten sich die Betriebserträge um 63.000 € oder 6 % auf 1.021.000 €.

Der rechnerische Wasserverlust von etwa 20 % der Anlieferung verschlechterte sich um 11 Prozentpunkte. Die Hauptursache liegt hier bei den Verlusten im Verteilnetz durch die hohe Anzahl an Rohrbrüchen.

Die Eigenkapitalquote nahm auf 50,5 % der um Ertragszuschüsse gekürzten Bilanzsumme ab. Diese Quote ist betriebswirtschaftlich und unter ertragsteuerlichen Aspekten als befriedigend einzustufen.

Aus dem Betrieb der **Photovoltaikanlage** wurde ein geringerer Jahresgewinn von 2.100 € erzielt. Wesentliche Größen sind die leicht gestiegenen Einspeisevergütungen von 9.200 € und auf der Aufwandseite die Abschreibungen (3.000 €) sowie die sonstigen Aufwendungen für Verwaltung und Steuererklärung (2.800 €).

In der Summe ergibt sich gesamtbetrieblich für die Strom- und Wasserversorgung ein Gewinn von 125.100 €.

Der steuerliche Verlustvortrag, bis zu dessen Höhe ohne Belastung mit Ertragsteuern künftig Gewinne (genauer: Einkünfte) erzielt werden können, beträgt zum 31.12.2022 rd. 1.913.000 €.

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2022 der zusammengefassten Versorgungsbetriebe der Stadt Teublitz wird mit der Bilanzsumme von 3.599.511,89 € und dem Jahresgewinn von 125.116,00 € festgestellt. Der Jahresgewinn dient zum Ausgleich der vorgetragenen Verluste aus Vorjahren¹.

¹ § 8 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV): 2)

Ein Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn das die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist das nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

2. Der Jahresabschluss 2022 der Wasserversorgung Teublitz wird mit der Bilanzsumme von 3.415.284,99 € und dem Jahresgewinn von 122.968,00 € festgestellt.
3. Der Jahresabschluss 2022 der Photovoltaikanlage Teublitz wird mit der Bilanzsumme von 184.226,90 € und dem Jahresgewinn von 2.148,00 € festgestellt.
4. Die internen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt sind weiterhin marktüblich zu verzinsen, soweit sie nicht als Eigenkapital zu behandeln sind.

Ungeändert beschlossen Ja 20 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 16

Niederlegung des Ehrenamtes als Stadratsmitglied der Stadt Teublitz - Stadträtin Romy Hermann-Reisinger

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.02.2024 erklärt Stadträtin Romy Hermann-Reisinger zum 1. Mai 2024 ihren Rücktritt als Mitglied der Stadtrates Teublitz.

Nach Art. 48 Abs. 1 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) kann eine gewählte Person das Amt (jederzeit und ohne Angabe von Gründen) niederlegen.

Der Stadtrat muss die Niederlegung des Amtes feststellen und über das Nachrücken des Listennachfolgers entscheiden. Die Bewerberin Elke Frieser hat 2023 die Berufung zum Nachrücken (Amtsniederlegung Stadtrat Pabst) aus persönlichen Gründen abgelehnt und war auf der Liste der Listennachfolger zu streichen (Art. 37 Abs. 2 GLKrWG).

Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahlen 2020 ist Herr Thomas Spitzner aus Teublitz dann erster Listennachfolger bei der SPD.

Beschluss:

Der Stadtrat stellt die Niederlegung des Amtes als Stadratsmitglied fest. Mit Ablauf des 30.04.2024 scheidet Frau Romy Hermann-Reisinger aus dem Stadtrat aus.

Herrn Thomas Spitzner ist das Ehrenamt als Stadtrat anzutragen.

Ungeändert beschlossen Ja 19 Nein 0 Persönlich beteiligt 1 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 17

Mittelschulverbund Städtedreieck - Zweite Änderung des öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrages

Sachverhalt:

Im Bereich der Mittelschulen schlossen sich die Städte Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz mit Kooperationsvertrag vom 23.04.2010, zuletzt geändert durch den 1.

Änderungsvertrag vom 09.12.2011, zum Schulverbund „Mittelschulen im Städtedreieck“ zusammen.

Vom Staatlichen Schulamt im Landkreis Schwandorf wurden mehrere Schüler aus den Stadtgebieten Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und auch Schwandorf den jeweiligen „Deutschklassen“ an der Telemann-Grund- bzw. der Telemann-Mittelschule Teublitz in den vergangenen Jahren zugewiesen.

Im Bereich der Mittelschulen wurde mit Zusammenschluss zum Mittelschulverbund ein (neuer) Verbundsprenkel festgelegt, welcher zur Beurteilung, ob ein Gastschulverhältnis zustande gekommen ist, maßgebend ist. Besuchen Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb des Verbundgebiets eine Schule im Verbund, ist die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses oder die Zuweisung nicht erforderlich.

Die Stadt Burglengenfeld erhebt nun aufgrund einer Prüfungsfeststellung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) Einwände, dass die Abrechnung von Gastschulbeiträgen für die „Deutschklassen“, welche im Rahmen des Mittelschulverbundes erfolgte, in Abweichung zum geschlossenen Kooperationsvertrag steht. Dieser sieht lediglich für Schüler, welche die M10-Klassen in Burglengenfeld besuchen einen finanziellen Ausgleich in Form eines Gastschulbeitrags vor.

Der BKPV schlägt vor, mit den Kooperationspartnern zu klären, ob eine Vertragsanpassung bezüglich der Kostenerstattungsregelungen erfolgen und wie mit den unzutreffend erhobenen Gastschulbeiträgen verfahren werden soll.

Daher haben sich die drei Stadtverwaltungen auf einen Entwurf zur 2. Änderung des Kooperationsvertrages geeinigt. Dieser würde zum neuen Schuljahr 2024/25 greifen. Die Zahlung der bisher geleisteten Gastschulbeiträge für Mittelschüler der Stadt Burglengenfeld an die Stadt Teublitz i.H. von rd. 16.000,- Euro soll allerdings laut Beschluss des Stadtrates in Burglengenfeld von der Stadt Teublitz zurückgefordert werden. Seitens der Verwaltung der Stadt Teublitz sieht man hier allerdings keinen Handlungsbedarf, da die Rückforderung jeglicher rechtlichen Grundlage entbehrt. Vielmehr sollte die Änderung rückwirkend, ab dem Zeitpunkt der Einführung im Schuljahr 2016/17 der „Übergangs- bzw. Deutschklassen“ abgeschlossen werden.

Weiter enthält die 2. Änderung noch Ergänzungen und Klarstellungen zu den „Deutschklassen“, zur Zuordnung von Schülerinnen und Schülern im Verbund sowie zu den Kosten der Schülerbeförderung.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der 2. Änderung des öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrages zwischen den Städten Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz für den Mittelschulverbund Städtedreieck vom 23.04.2010 zu. Die Änderung ist rückwirkend, ab dem Zeitpunkt der Einführung der „Übergangs- bzw. Deutschklassen“ zu schließen.

Die bisher geleisteten Gastschulbeiträge für die „Deutschklassen“ sollen den Kooperationspartnern nicht erstattet werden.

Ungeändert beschlossen Ja 19 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 1

Beschluss-Nr. 18

**Vollzug des Art. 8 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG)
- Bestätigung der neu gewählten Kommandanten der FF Katzdorf**

Sachverhalt:

In der ordnungsgemäß einberufenen Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Katzdorf am 25.02.2024 wurden

1. **Herr Alexander Schmid**, wh. Loisnitzer Straße 48 A in 93158 Teublitz zum **Feuerwehrkommandanten**

und

2. **Herr Marco Riederer**, wh. Böttgerstraße 3 in 93158 Teublitz zum **Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten** gewählt.

Zum Feuerwehrkommandanten kann nur bestellt werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird (Art. 8 Abs. 3 BayFwG²).

Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch die Stadt im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn sie fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet sind (Art. 8 Abs. 4 BayFwG).

Herr Schmid war bereits Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten und hat an den erforderlichen Lehrgängen teilgenommen.

Herr Riederer wurde erstmals gewählt und muss noch die vorgeschriebene Weiterbildung zum Leiter einer Feuerwehr (bereits für Oktober angemeldet) absolvieren. Am Lehrgang zum Gruppenführer hat er bereits erfolgreich teilgenommen.

Die Amtsperiode für die beiden Neugewählten soll jeweils am 01.04.2024 beginnen.

In seiner Stellungnahme vom 27.02.2024 teilt Kreisbrandrat Christian Demleitner mit, dass gegen die Wahl des Kommandanten keine Bedenken bestehen. Die Zustimmung wird unter der Bedingung erteilt, dass die vorgeschriebenen Lehrgänge (Art. 8 Abs. 3 BayFwG i.V.m. § 7 AVBayFwG) innerhalb einer Frist von einem Jahr, nach Bestätigung der Stadt erfolgreich abgelegt werden (vgl. Nr. 8.2.2 VollzBekBayFwG³).

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt,

1. **Herrn Alexander Schmid** als **Feuerwehrkommandanten**

und

2. **Herrn Marco Riederer** als **Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten**

der Freiwilligen Feuerwehr Katzdorf gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG zu bestätigen.

Ungeändert beschlossen Ja 19 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 1

² Bayerisches Feuerwehrgesetz

³ Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz

Beschluss-Nr. 19**Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG)
- Änderung der Grünanlagensatzung, der Sondernutzungssatzung und der Badeordnungen, Rauchverbote, Anbauverbote****Sachverhalt:**

Der Bundestag hat am 23. Februar das Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) beschlossen. Das Gesetz erlaubt ab 1.4.2024 in § 3 Abs. 1 Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, den Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis zum Eigenkonsum. Das Gesetz enthält folgende Konsumverbote:

§ 5 Konsumverbot

(1) Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.

(2) Der öffentliche Konsum von Cannabis ist verboten

- 1. in Schulen und in einem Bereich von 200 Metern um den Eingangsbereich von Schulen,*
- 2. auf Kinderspielplätzen und in einem Bereich von 200 Metern um den Eingangsbereich von Kinderspielplätzen*
- 3. in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in einem Bereich von 200 Metern um den Eingangsbereich von Kinder- und Jugendeinrichtungen*
- 4. in öffentlich zugänglichen Sportstätten,*
- 5. in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr und*
- 6. innerhalb des befriedeten Besitztums von Anbauvereinigungen und in einem Bereich von 200 Metern um den Eingangsbereich von Anbauvereinigungen.*

(3) In militärischen Bereichen der Bundeswehr ist der Konsum von Cannabis verboten.

Vergleicht man diese Verbote mit den in der Grünanlagensatzung bzw. Sondernutzungssatzung sowie den Badeordnungen enthaltenen Regelungen zum **Alkoholgenuss** und sollen diese künftig auch für den Konsum von Cannabis gelten, reichen diese gesetzlichen Verbote nicht aus.

a) Städtische Grünanlagen

Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen
(Grünanlagensatzung) vom 16. August 2000

§ 2**Verhalten in den Grünanlagen**

(3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

- 11. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann;*

Änderungsvorschlag:

Nach § 2 Abs. 3 Nr. 11 der Grünanlagensatzung wird folgende Nummer 12 eingefügt, die bisherige Nr. 12 wird Nr. 13:

12. der Aufenthalt zum Zwecke des Konsums von Cannabis;

b) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze

*Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Teublitz
(Sondernutzungssatzung) vom 16. August 2000*

§ 2 Erlaubnispflicht

- (1) *Die Benutzung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist erlaubnispflichtig nach Maßgabe dieser Satzung, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Dies gilt auch dann, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch an der Straße nicht beeinträchtigt werden kann.*

§ 3 Erlaubnis

- (6) *Die Sondernutzungserlaubnis wird in der Regel nicht erteilt für*
c) **das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb erlaubter Freisitze,**

Änderungsvorschlag:

Nach § 3 Abs. 6 Buchstabe c) der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Teublitz (Sondernutzungssatzung) wird folgender Buchstabe d) eingefügt, die bisherigen Buchstaben d) werden e) und f):

- d) das Niederlassen zum Zwecke des Konsums von Cannabis außerhalb erlaubter Freisitze,**

c) Badestellen

Haus- und Badeordnung für die Badestelle Teublitz bzw. die Badestelle Saltendorf

§ 4 Benutzung der Badestelle

7. **Das Mitbringen und Verzehren alkoholischer Getränke, Grillen und offenes Feuer sind verboten. Ausgenommen hiervon ist der verpachtete Bereich des Kiosks. Ebenso sind das Nacktbaden oder -sonnen im gesamten Bereich der Badestelle verboten.**

Änderungsvorschlag:

Nach § 4 Nr.7 der Haus- und Badeordnungen wird folgende Nr. 8 eingefügt, die bisherigen Nrn. 8 bis 10 werden 9 bis 11:

8. Das Mitbringen und der Konsum von Cannabis.

Bayerisches Rauchverbot - Rauchen von Joints

Das Rauchen ist in Gebäuden der Stadt Teublitz gemäß Art. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Gesundheitsschutzgesetz - GSG) seit 1.8.2010 gesetzlich verboten. Das Rauchverbot gilt nicht in Räumen, die privaten Wohnzwecken dienen und den Bewohnerinnen und Bewohnern und ihren Familien zur alleinigen Nutzung überlassen sind. Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren durch Passivrauchen.

Die Verwaltung hat beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention nachgefragt, ob das Rauchen von Joints vom in Bayern geltenden Rauchverbot erfasst ist.

Das Ministerium teilte inzwischen mit:

Das Konsumcannabisgesetz (KCanG) in der durch den Bundestag beschlossenen Fassung

sieht vor, dass künftig der Konsum von Cannabis auch in der Öffentlichkeit grundsätzlich erlaubt sein soll. Allerdings ist das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Am 22.03.2024 wird das Plenum des Bundesrates über das Gesetz beraten und möglicherweise den Vermittlungsausschuss anrufen. Sollte es zu einem Vermittlungsausschussverfahren kommen, könnten sich gegebenenfalls auch noch Änderungen bei den Regelungen zum Konsum von Cannabis in der Öffentlichkeit ergeben.

Daher ist zunächst abzuwarten, wann und mit welchem finalen Inhalt das KCanG gegebenenfalls in Kraft treten wird, bevor Aussagen zu Konsumverboten und der Anwendung der Regelungen des GSG auf das Rauchen von Cannabis getroffen werden können.

Anbau auf städtischen Grundstücken

Nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 Cannabisgesetz (CanG) ist Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, im Geltungsbereich dieses Gesetzes an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt der private Eigenanbau von insgesamt nicht mehr als drei Cannabispflanzen gleichzeitig erlaubt.

Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 Cannabisgesetz (CanG) kann der gemeinschaftliche Anbau von Cannabis durch Anbauvereinigungen innerhalb deren befriedeten Besitztums (auch Pachtflächen > § 854 BGB) erlaubt werden.

Regelungsvorschlag:

Grundsatzbeschluss:

Der Anbau Cannabispflanzen ist auf allen Grundstücken und in Gebäuden der Stadt Teublitz verboten. Das Anbauverbot gilt nicht in Räumen, die privaten Wohnzwecken dienen und den Bewohnerinnen und Bewohnern und ihren Familien zur alleinigen Nutzung überlassen sind. Dieses Verbot ist in bestehende und künftige Miet- und Pacht- und Nutzungsverträge mit aufzunehmen.

Stadträtin Münz liegt dieses Thema sehr am Herzen. Ihrer Meinung nach sei Cannabis häufig ein Einstieg in härtere Drogen und die gesundheitlichen Auswirkungen sehr negativ. Durch die Zunahme an psychischen Problemen befürchtet Frau Münz einen hohen Zuspruch am Konsum von Cannabis. Umso wichtiger sei es, Kinder und Jugendliche zu schützen und keinen Konsum an Freisitzen und dergleichen zu ermöglichen.

Stadtrat Pretzl wendet sich mit folgendem Kommentar an das Gremium:

„Es geht mir nicht darum, ob Cannabis an bestimmten Orten konsumiert werden kann oder darf. Ich möchte einigen Vorurteilen entgegenreten.

Ich halte die Debatte für verfrüht. Am 22.03.24 wird das Gesetz im Bundesrat vorgestellt. Ob dieser den Vermittlungsausschuss anruft und das Gesetz dadurch blockiert, ist bisher unklar. Ab dem 01.04. ist der Besitz und Konsum unter bestimmten Rahmenbedingungen straffrei. Es gibt jedoch nur zwei legale Wege, um an Cannabis zu gelangen:

Eigenanbau oder Bezug über Cannabisvereine. Die Gründung solcher Vereine ist jedoch erst ab dem 01.07. möglich. Alles andere ist und bleibt illegal.

Wer also keine Pflanzen im Garten hat - was bei diesem Wetter eher unwahrscheinlich ist -, hat Pech gehabt.

Es ist also nicht zu erwarten, dass am 01.04. Zustände wie im Görlitzer Park in Berlin im Teublitzer Stadtpark herrschen werden.

Ich appelliere an meine Kolleginnen und Kollegen im Stadtrat, besonnen zu handeln. Das Gesetz ist noch nicht in Kraft. Es gab noch keine Beschwerden. Sollten welche auftreten, können wir immer noch reagieren.“

Stadträtin Quaas stimmt der Aussage von Stadtrat Pretzl dahingehend zu, dass es hierbei nicht um die Entscheidung über eine Legalisierung gehe, sondern um die Umsetzung auf kommunaler Ebene. Man müsse sich überlegen, wo Einschränkungen einen Sinn ergeben würden. Der Jugendschutz stehe für Frau Quaas klar im Fokus, jedoch dürfe man auch nicht überregulieren. Sie plädiere deshalb dafür, die aufgeführten Punkte einzeln abzustimmen.

Stadtrat Fleischmann ist der klaren Überzeugung, dass der Stadtrat alles tun werde was möglich sei, um Kinder und Jugendliche zu schützen. Deshalb sei es aus seiner Sicht auch unumgänglich, von Seiten der Stadt Regelungen zu treffen und Verbote zu erlassen.

Erster Bürgermeister Beer erklärt, dass die Abstimmung für jeden der aufgeführten Punkte im Beschluss einzeln vorgenommen werde.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Zur Grünanlagensatzung wird durch folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) vom 16. August 2000 wird wie folgt geändert:

Nach § 2 Abs. 3 Nr. 11 der Grünanlagensatzung wird folgende Nummer 12 eingefügt, die bisherige Nr. 12 wird Nr. 13:

12. der Aufenthalt zum Zwecke des Konsums von Cannabis;

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 19 : 1

2. Zur Sondernutzungssatzung wird durch folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

§ 1

Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Teublitz (Sondernutzungssatzung) vom 16. August 2000 wird wie folgt geändert:

Nach § 3 Abs. 6 Buchstabe c) der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Teublitz (Sondernutzungssatzung) wird folgender Buchstabe d) eingefügt, die bisherigen Buchstaben d) werden e) und f):

d) das Niederlassen zum Zwecke des Konsums von Cannabis außerhalb erlaubter Freisitze,

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 18 : 2

3. Die Haus- und Badeordnungen für die Badestellen Teublitz bzw. Saltendorf werden wie folgt geändert:

Nach § 4 Nr.7 der Haus- und Badeordnungen wird folgende Nr. 8 eingefügt, die bisherigen Nrn. 8 bis 10 werden 9 bis 11:

8. Das Mitbringen und der Konsum von Cannabis.

Abstimmungsergebnis: 19 : 1

4. Der Anbau Cannabispflanzen ist auf allen Grundstücken und in Gebäuden der Stadt Teublitz verboten. Das Anbauverbot gilt nicht in Räumen, die privaten Wohnzwecken dienen und den Bewohnerinnen und Bewohnern und ihren Familien zur alleinigen Nutzung überlassen sind. Dieses Verbot ist in bestehende und künftige Miet- und Pacht- und Nutzungsverträge mit aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 8

Geändert beschlossen Ja 12 Nein 8 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 20

Schaffung eines neuen Retentionsraum-Pools - Festlegung des endgültigen Einkaufspreises pro Kubikmeter

Sachverhalt:

In der Sitzung am 27.01.2022 genehmigte der Stadtrat die Entwurfsplanung des Ing.-Büros S² beratende Ingenieure zur Schaffung des neuen Retentionsraum-Pools an der Naab bei Katzdorf.

Das Ing. Büro ging in seiner Kostenberechnung für angenommene 13.500m³ Retentionsvolumen von rund 511.000 Euro Baukosten aus. Das zu verwertende Aushubmaterial wurde dabei als Z1.1 Material eingestuft.

Die angenommenen Honorarkosten beliefen sich auf 59.000 Euro.

Für die Bodenuntersuchungen durch das Büro TAUW wurden ca. 8.000 Euro angesetzt.

Somit ergaben sich zusammen 578.000 Euro anzunehmende Gesamtkosten.

Umgerechnet ergab dies einen Preis pro Kubikmeter von 42,82 Euro.

Der Stadtrat beschloss daraufhin, für Vereinbarungen mit Bauherren einen Einkaufspreis von 45,- Euro/m³ mit dem Verweis, dass eine Nachberechnung nach Feststehen der endgültigen Kosten durchgeführt wird. Es wurden bislang 9 Vereinbarungen über insgesamt 1.170 m³ abgeschlossen.

Die Maßnahme wurde öffentlich ausgeschrieben und nach Angebotswertung an die Strabag AG, Regensburg vergeben. Die abgerechneten Baukosten einschließlich Zwischenbegrünung und Verwertung des tatsächlich als Z.1.1 eingestuften Materials liegen bei 553.051,57 €.

Die Honorarkosten (Ingenieurbüro S², Barbing) wurden mit 52.870,10 € abgerechnet. Durch die Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes ergaben sich für die Geländevermessungen vor und nach Ausführung und für die zweidimensionalen Strömungssimulationen bei 2 Varianten zusätzliche Honorarkosten von 23.973,96 Euro. Die gesamten Planungskosten belaufen sich somit auf 81.399,44 €.

Für die Bodenuntersuchungen und die ökologische Baubegleitung (beides Büro TAUW, Regensburg) fielen 13.454,26 € an. Durch die Nachforderungen des Wasserwirtschaftsamtes zur Erkundung des mittleren höchsten Grundwasserstandes ergaben sich Zusatzkosten von 5.376,13 Euro. Für bodenkundliche Untersuchungen fielen somit 18.830,39 € an.

Somit belaufen sich die Gesamtkosten insgesamt auf 653.281,37 €.

Da vom Wasserwirtschaftsamt letztlich 9.250 m³ (anstelle der ursprünglich abgestimmten 13.500 m³) Retentionsvolumen anerkannt wurden, ergibt sich ein tatsächlicher Preis pro Kubikmeter von 70,62 €.

Bisher veranschlagt	578.000,00 Euro	13.500 m ³	45,00 Euro/m ³
Reine Baukosten	553.051,57 Euro	9.250 m ³	59,79 Euro/m ³
Baukosten + Honorar	634.450,67 Euro	9.250 m ³	68,59 Euro/m ³
Baukosten + Honorar + Bodenuntersuchungen	653.281,06 Euro	9.250 m ³	70,62 Euro/m ³
(Vergleich mit altem Volumen)	653.281,06 Euro	13.500 m ³	48,39 Euro/m ²)

Beschluss:

Der Stadtrat setzt den endgültigen Preis für den Einkauf in den neuen Retentionsraumpool auf 70 Euro/m³ fest. Im Falle von bereits mit Bauherren geschlossenen Vereinbarungen sind auf diesen Kaufpreis bezogenen Nachforderungen (25,- €/m³) in Rechnung zu stellen. Neue Vereinbarungen sind ab sofort mit diesem Kaufpreis abzuschließen.

Ungeändert beschlossen Ja 19 Nein 0 Persönlich beteiligt 1 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 21

Änderung des Vergabemodus für die gemeindeeigenen Grundstücke im Baugebiet Brunnäcker II

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 6.5.2021 entschied der Stadtrat, dass die Bauparzellen im Baugebiet Brunnäcker II im sog. „Einheimischenmodell“ veräußert werden sollten.

Die am 6.10.2022 beschlossene Richtlinie zur Vergabe von gemeindeeigenen Grundstücken legte die einzuhaltenden Bedingungen (Bauverpflichtung, Eigennutzung, Höchstgrenzen Einkommen/Vermögen) fest und beinhaltete zudem ein Punktesystem hinsichtlich der Vergabekriterien.

Bisher konnten sich für die Parzellen 1 und 2 sowie 12-16 (untere Reihe) zum ermäßigten Kaufpreis von 255 Euro/qm (voll erschlossen) lediglich Bauinteressenten mit geringerem Einkommen/Vermögen bewerben.

Die Parzellen 3, 4, 7, 8 und 11 (mittlere Reihe) standen auch Bewerbern mit etwas höheren Einkommen/Vermögen zur Verfügung zum regulären Kaufpreis von 290 Euro/qm (voll erschlossen).

Die Parzellen 5, 6, 9 und 10 (obere Reihe) standen bisher der Öffentlichkeit gegenüber noch nicht zum Verkauf. Die Parzelle 10 wurde allerdings bereits von den Besitzern der Rohbaulandfläche aufgrund eines bestehenden vertraglichen Vorkaufsrechts zum regulären Kaufpreis von 290 Euro/qm erworben.

Es fanden nun zwei Ausschreibungsverfahren für den Verkauf der Bauparzellen statt. Nach

diesen beiden Verkaufsphasen stellt sich die Vergabesituation im Baugebiet folgendermaßen dar:

1. Verkaufsphase (01.07.2023 – 31.08.2023): 5 (verbindliche) Bewerber

Davon konnten drei aufgrund der Vergabekriterien ein Grundstück erhalten. Ein Bewerber schied wegen seiner zu guten Vermögensverhältnissen (Immobilienbesitz in Gerolfing) aus und eine Bewerbung wurde vorab zurückgezogen, da ihr Vorhaben, dort ein Steuerbüro zu errichten, für sie wegen der zeitlichen Vorgaben zur Bauverpflichtung nicht umsetzbar war.

Zwei dieser Bewerber haben die Parzellen (Nr. 2 und 7) erworben. Die Beurkundung der dritten Parzelle (Nr. 4) steht noch aus, da der Bewerber noch hinsichtlich der zu erwartenden Geländehöhen Klärungsbedarf hat. Der Notartermin hierzu wird allerdings demnächst stattfinden.

2. Verkaufsphase (01.12.2023 – 24.02.2024): 3 (verbindliche) Bewerber

Zwei Bewerber erfüllen die Richtlinien und würden somit eine Parzelle erhalten.

Einer davon (aus Münchshofen) hat sich für die Parzelle 1 entschieden. Ein entsprechender Vertragsentwurf wird derzeit ausgearbeitet.

Die andere Interessentin möchte allerdings eine Umplanung bzw. Teilung der Parzelle 3 für ein Tiny-Haus. Dies wird derzeit vom Planungsbüro Preihsl + Schwan – Beraten und Planen aus Burglengenfeld geprüft.

Eine Reservierung dieser Parzelle 3 wird von Seiten der Verwaltung deshalb vorerst jedoch nicht empfohlen.

Der dritte Bewerber (aus Teublitz) kommt leider aufgrund seiner Vermögens- und Einkommensverhältnisse (Überschreitung der Höchstgrenzen in den Vergaberichtlinien) nicht zum Zug.

Damit sind von den bisher 12 zum Verkauf stehenden Grundstücken noch 8 verfügbar. Zudem könnten die 3 Parzellen in der oberen Reihe, die bisher noch nicht angeboten wurden, nun ebenfalls veräußert werden.

Sämtliche Grundstückskäufer im Baugebiet Brunnäcker II sind bisher aus Münchshofen. Durch die zwei Verkaufsphasen hatte nun jeder Interessent die Möglichkeit, sich für eine sozialgerechte, vergünstigte Vergabe zu bewerben. Es wird daher vorgeschlagen, die restlichen Parzellen (Nrn. 3, 5, 6, 8, 9, 11 – 16) nun mit einem geänderten Vergabemodus zu veräußern.

Für eine Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken in dieser Größen- bzw. Wertordnung gibt es neben der sozialgerechten Vergabe (Einheimischenmodell) die Möglichkeit der Höchstpreisvergabe oder der Konzeptvergabe nach festgelegten bzw. ausgewählten städtebaulichen Vorgaben (ähnlich Vergabe „ehem. Schulsportplatz“).

Da die städtebaulichen Vorgaben bereits im Bebauungsplan „Brunnäcker II“ durch den Stadtrat festgelegt worden sind und diese wenig Spielraum für eine sinnvolle Auswahl unter den Bewerbern bieten, käme nur noch eine Höchstpreisvergabe in Betracht.

Eine „freie Vergabe“ ist aufgrund der erforderlichen Transparenz von kommunalen Grundstücksgeschäften nicht zu empfehlen.

Für die Vergabe im Bieterverfahren mit Höchstpreisvergabe ist ein Mindestgebot festzulegen.

Im Rahmen der weiteren Veräußerung dieser Bauparzellen sollte dennoch eine Bauverpflichtung innerhalb der nächsten 5 Jahre ab dem Kaufdatum mit Vertragsstrafe sowie ein Rückkaufsrecht bei Nichteinhaltung für die Stadt gesichert werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, sämtliche noch verfügbare Parzellen zum Höchstgebot zu vergeben.

Es erfolgt keine weitere Vergabe nach der festgelegten bzw. erweiterten Richtlinie für sozialgerechte Bodennutzung für das Baugebiet Brunnäcker II.

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Parzellen-Nrn. 3, 5, 6, 8, 9, 11-16 ein Bieterverfahren zum Mindestgebot von 290 Euro/qm (voll erschlossen) auszuschreiben.

Ungeändert beschlossen Ja 20 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 22

Europawahl 2024

- Festsetzung des Erfrischungsgeldes

- Abschluss einer Kraftfahrt- und Unfallversicherung für die Wahlhelfer

Sachverhalt:

Zuletzt wurde für die Mitglieder des Wahlvorstandes bei den Landtags- und Bezirkswahlen 2023 ein Erfrischungsgeld in Höhe von 50,00 € pro Tag gewährt (vgl. Stadtratsbeschluss Nr. 28 vom 30.03.2023).

Bei den vergangenen Wahlen wurde für die Mitglieder des Wahlvorstandes jeweils eine Unfallversicherung abgeschlossen.

Es wird vorgeschlagen, bei der Europawahl am 09.06.2024 in gleicher Weise zu verfahren.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, als Erfrischungsgeld für die Europawahl am 9. Juni 2024 einen Betrag in Höhe von 50,00 € pro Tag zu gewähren.

Die Verwaltung wird beauftragt für die Mitglieder des Wahlvorstandes eine Unfallversicherung abzuschließen.

Ungeändert beschlossen Ja 20 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 23

Aufstellung des Bebauungsplans für das Sondergebiet der Stadt Burglengenfeld "Sportanlagen beim Parkhaus (SO)" - Frühzeitige Beteiligung als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Burglengenfeld hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans für das Sondergebiet „Sportanlagen beim Parkhaus (SO)“ gefasst.

In dem 14.072 m² großen Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf dem Grundstück Fl.Nr. 192, Gemarkung Burglengenfeld, sind eine Einfachturnhalle, ein Allwetterplatz mit den Ausmaßen 28 m x 45 m, sechs Tennisplätze sowie 31 Stellplätze geplant.

Die Halle bietet mit max. zwei Vollgeschossen und max. 9,50 m Wandhöhe ausreichend Raum für den Schulsport der Staatlichen Realschule sowie für Trainingseinheiten der einzelnen Sparten beim TV Burglengenfeld.

Die Stadt Teublitz wurde nun als Nachbargemeinde im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Fachstellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zur oben genannten Bauleitplanung um Stellungnahme gebeten.

Beschluss:

Die Stadt Teublitz hat bezüglich der Bauleitplanung der Stadt Burglengenfeld zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Sportanlagen beim Parkhaus“ keinerlei Einwände.

Ungeändert beschlossen Ja 20 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 24

**Antrag auf Vorbescheid: Bau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage -
Bauort: Nähe Max-Planck-Straße, Fl.Nr. 327/2, Gem. Katzdorf**

Sachverhalt:

Der Antragsteller plant den Bau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flur-Nr. 327/2, Gemarkung Katzdorf. Die zeichnerische Darstellung stellt das Wohnhaus mit vorgelagertem Carport dar.

Es wurde bereits im Frühjahr 2022 eine Bauvoranfrage für das vorgelagerte Grundstück Fl.-Nr. 327/5 eingereicht, zu der der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.05.2022 das gemeindliche Einvernehmen erteilte. Ein Bauantrag folgte, welcher am 05.12.2023 vom zuständigen Landratsamt Schwandorf positiv verbeschieden wurde.

Während die vorgelagerte, vorhandene Bebauung im Flächennutzungsplan als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen ist, liegt die zu bebauende Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 327/2 bereits im Außenbereich (§35 BauGB). Der Antragsteller ist nicht privilegiert. Es handelt sich somit um ein „sonstiges Vorhaben“ nach §35 Abs.2 Baugesetzbuch. Diese können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benützung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Es ergibt sich durch die Zulassung des vorliegenden Einzelvorhabens die Möglichkeit zur Eröffnung einer kompletten zweiten Baureihe im Außenbereich.

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,

4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Hier ist die Nr. 1 zu beachten.

Zu 1. Das Vorhaben widerspricht der Darstellung im Flächennutzungsplan

Zu 1. Städtebauliche Situation

Für die vorgelagerte Bebauung Fl. Nr. 327/5 wurde eine Genehmigung für den Bau eines Einfamilienwohnhauses im vergangenen Jahr 2023 erteilt. Unter Einbeziehung dieses (noch nicht verwirklichten Bauvorhabens) wurde die Abgrenzung zum Außenbereich (§ 35 BauGB) nach bauplanungsrechtlicher Beurteilung erneut durchgeführt (siehe Anlage). Diese Beurteilung ergibt, dass durch die Schaffung einer neuen Bebauung, auf welche der aktuelle Antrag abzielt, eine weitere Baureihe im Außenbereich entstehen würde. Somit stehen städtebauliche Belange dem Vorhaben entgegen.

Erschließung mit Wasser und Kanal:

Die Erschließung des Vorhabens müsste über die Max-Planck-Straße erfolgen. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht gilt ein Vorhaben als nicht erschlossen, wenn die notwendige Erschließungslänge mehr als 30 m beträgt. Das nächstmögliche erreichbare Grundstücksende befindet sich 40 m von den bestehenden öffentlichen Leitungen (Wasser und Kanal) entfernt.

straßenseitige Erschließung:

Das Baugrundstück liegt nicht in angemessener Breite an einer befahrbaren, öffentlichen Verkehrsfläche an. Die nächstgelegene öffentliche Straße (Max-Planck-Straße) ist rund 37m vom Baugrundstück entfernt. Das Vorhaben ist somit als nicht erschlossen zu betrachten.

Beschluss:

Der Stadtrat verweigert das gemeindliche Einvernehmen nach §36 BauGB.

Ungeändert beschlossen Ja 14 Nein 6 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 25

**Antrag auf Vorbescheid: Errichtung eines Lager- und Geräteraumes
-Bauort: Naabstraße 31, Fl.Nr. 394/4, Gem. Katzdorf**

Sachverhalt:

Der Antragsteller plant die Errichtung eines Lager- und Geräteraumes auf dem Grundstück Flur-Nr. 394/4, Gemarkung Katzdorf. Im beiliegenden Lageplan ist der Lager- und Geräteraum zeichnerisch dargestellt. Mit dem Antrag auf Vorbescheid soll über die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens entschieden werden.

In der vorangegangenen Bauvoranfrage (Stadtratssitzung 01.02.2024) zum Bau eines Einfamilienhauses auf dem hinteren Teil des Grundstückes wurde der Abbruch des dort befindlichen Werkstattgebäudes und der Ersatzneubau eines Wohngebäudes beantragt. In

der nun vorliegenden Bauvoranfrage soll die Möglichkeit eines Ersatzbaues der Werkstatt geprüft werden.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt der Darstellung im Flächennutzungsplan zufolge im Außenbereich nach § 35 (BauGB), ebenso wie alle anderen Grundstücke in der Umgebung. Der Antragsteller ist jedoch nicht privilegiert. Es handelt sich somit um ein „sonstiges Vorhaben“ nach §35 Abs.2 Baugesetzbuch. Diese können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benützung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach §35 Abs.3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben:

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Hier sind die Nrn. 1 und 3 zu beachten.

Zu 1. Das Vorhaben widerspricht der Darstellung im Flächennutzungsplan

Zu 3. Das Vorhaben liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Naab.
Somit kann es schädlichen Umweltauswirkungen ausgesetzt werden.

Zu 1. Städtebauliche Situation

Die Antragsteller haben wiederholt umgeplant. Das Vorhaben war in den beiden vorangegangenen Bauvoranfragen deutlich weiter östlich auf dem Grundstück Flur-Nr. 396, Gem. Katzdorf geplant. Dort hätte es eine neue Baureihe eröffnet und wurde deshalb auch aus städtebaulichen Gründen abgelehnt. In der jetzigen Planung ersetzt das Vorhaben ein bereits bestehendes Gebäude. Eine neue Baureihe wird dadurch nicht mehr eröffnet. Mit dem letzten Antrag wäre es möglich den Bau eines Einfamilienhauses zu verwirklichen, hierzu soll ein Ersatzbau für die abzureißenden Nebengebäude geschaffen werden.

Zu 2. Überschwemmungsgebiet

Das Baugrundstück ist nicht von den Planungen des Wasserwirtschaftsamtes zum Naabtalplan betroffen.

Es liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Naab, in einem Bereich der nicht abflusswirksam ist. Der durch das Bauvorhaben verloren gehende Retentionsraum wäre nachzuweisen und ggf. auszugleichen.

Die straßenseitige Erschließung stellt sich in diesem Fall wie folgt dar:

Das Grundstück 394/4 Gem. Katzdorf liegt an der Naabstraße an. Die Zufahrt ist somit als gesichert zu betrachten.

Die Erschließung mit Wasser und Kanal stellt sich wie folgt dar:

Das Grundstück 394/4 Gem. Katzdorf liegt an der Naabstraße an, innerhalb derer die öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen liegen, die Erschließung für die Wasserver- und Abwasserentsorgung ist somit gesichert.

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach §36 Baugesetzbuch.

Ungeändert beschlossen Ja 20 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 26**Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Naab und Aufhebung der amtlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Naab;
Sachstandsbericht****Sachverhalt:**

Das Landratsamt Schwandorf hat durch Verordnung vom 19.02.2024 die Verordnung über das Überschwemmungsgebiet rechts und links der Naab (Gewässer I. Ordnung) im Bereich der Stadt Teublitz vom 24.03.2006 aufgehoben. Die Grenzen des betroffenen Gebietes sind aus den beigegeführten Übersichtslageplänen 1 und 2 M 1: 25.000 ersichtlich.

Die Aufhebung dient der Bereinigung der fachlich überholten Gebietsgrenzen und ermöglicht eine einheitliche rechtliche Handhabung des Überschwemmungsgebietes an der Naab im Rahmen der vorläufigen Sicherung und anschließenden Neufestsetzung für den gesamten Gewässerabschnitt auf Grundlage aktueller Fachdaten.

Mit öffentlicher Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 19.02.2024 gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100).

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbote wie z.B. Baulandausweisung, Bebauung usw. in gleicher Weise wie im bisher festgesetzten Überschwemmungsgebiet fort.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Schwandorf höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Kenntnis genommen**Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse**

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 23.11.2023 gefassten Beschlüsse sind alle vollzogen.

Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

1. Verbandsprüfer Söllner vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband hat mit der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen ab 2019 begonnen. Über die Prüfung wird am Ende ein Prüfungsbericht erstellt, den der Stadtrat einsehen kann. Die Erledigung von einzelnen Feststellungen wird danach dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.
2. Dritte Bürgermeisterin Wilhelm-Dorn hat sich in der Sitzung am 23.11.23 über die Honorare der Kommunalen Musikschule erkundigt. Die Honorare der Musiklehrer sollten vormals erhöht werden, dies sei jedoch im Jahr 2020 abgelehnt worden. Nun habe man sich mit diesem Anliegen erneut an die Stadt Burglengenfeld gewandt. Dort sei die Aussage getroffen worden, es würde an der Stadt Teublitz scheitern. Mittlerweile handele es sich bei den Honoraren schon fast um Dumping-Preise, was nicht verantwortbar sei. Frau Wilhelm-Dorn bittet bis zur nächsten Sitzung des Stadtrates um Abklärung des Sachverhalts.

Verwaltungsseits ist zu sagen, dass vor der letzten Anpassung 2019 der Stadtrat Teublitz zunächst die Erhöhung der Honorare von der gleichzeitigen Anpassung der Gebühren für die Musikschüler abhängig gemacht hatte. Dies wurde vom Burglengenfelder Stadtrat abgelehnt. Letztlich hat der Stadtrat Teublitz der Anpassung der Honorare zum 1.1.2019 auch ohne gleichzeitiger Gebührenerhebung zugestimmt (vgl. Stadtratsbeschluss Nr. 56 vom 18.07.2019).

Die Aussage, dass die Anpassung der Honorare an der Stadt Teublitz scheitern würde, trifft also nicht zu. Seit 2019 gab es keine entsprechenden Vorlagen der Kommunalen Musikschule zur Anpassung der Honorare.

3. Stadträtin Quaas brachte in der Sitzung am 1.2.2024 die Anfrage vor, Hackschnitzel auf dem Spielplatz im Pausenhof der Schule zu verteilen, da dort fast kein Gras mehr vorhanden sei.
Verwaltungsseits wird vorgeschlagen, den anstehenden Ganztagschule-Anbau abzuwarten, da in diesem Zusammenhang auch die Außenanlagen umgestaltet werden müssen. Anschließend soll eine dauerhafte Lösung gefunden werden.

Anfragen in öffentlicher Sitzung

1. Die SPD/Grünen-Fraktion stellte zur Beantwortung in der Sitzung am 21.03.24 vorab folgende Fragen:

- 1.1. Notfallplan Krisenzentrum

Wie wird im Rahmen des Notfallplans nun das Krisenzentrum örtlich weiterverfolgt (Bauhof oder anderer Ort)?

Antwort: Das Krisenzentrum soll im FF-Haus Teublitz eingerichtet werden. Die gleichzeitige Nutzung als „Leuchtturm“, also Anlaufstelle von Bürgern wird bei regem Zulauf die Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Bauhofes behindern. Deshalb wird dafür ein anderer Standort in Betracht gezogen (Rathaus/Sporthalle). Bei Stromausfall fehlen im Rathaus und in der Halle im Augenblick die

Einspeisemöglichkeiten für eine Notstromversorgung.

1.2. Schulsport in der Halle

Wie viele Tage im Jahr ist die Halle gesperrt, aufgrund Veranstaltungen, und somit kein Turnbetrieb in der Schule möglich?

Antwort: Im Jahr 2023 war die Dreifachsporthalle an 15 Tagen wegen Veranstaltungen gesperrt.

Davon an 7 Tagen ab nachmittags bzw. abends für den Aufbau der Veranstaltungen, sowie an 3 Tagen in den Schulferien. Diese Tage haben den Turnbetrieb in der Schule nicht beeinträchtigt.

Im April und Mai fanden an jeweils 2 Tagen IHK-Prüfungen in der Halle statt. Dies war im Vorfeld mit der Schulleitung abgestimmt.

Am 6.10.2023 war die Halle gesperrt für den Aufbau zur Landtags- und Bezirkswahl.

In der Woche vom 13.11.-17.11.2023 wurde auf Wunsch der Schule ein Sportlehrgang der Regierung der Oberpfalz durchgeführt.

Der Turnbetrieb in der Schule war somit im Jahr 2023 aufgrund von Veranstaltungen an 5 Tagen nicht möglich.

Im Jahr 2024 wird die Dreifachsporthalle Stand heute an 10 Tagen für Veranstaltungen gesperrt sein.

An 7 Tagen findet der Aufbau der Veranstaltungen ab nachmittags bzw. abends statt.

Der Kinderfasching fand am Rosenmontag in den Schulferien statt.

Diese Tage beeinträchtigen den Turnbetrieb in der Schule nicht.

Am Freitag den 1.3.2024 fand der Aufbau für den Ehrenabend statt, am Freitag den 7.6.2024 wird die Halle für die Europawahl vorbereitet. Beide Termine sind mit der Schulleitung abgestimmt.

In dieser Woche vom 18.3.-22.3.2024 findet wieder ein Sportlehrgang der Regierung der Oberpfalz statt, ebenfalls auf Anfrage der Schulleitung.

Ein Turnbetrieb in der Schule aufgrund von Veranstaltungen ist somit im Jahr 2024 an 2 Tagen nicht möglich.

1.3. Naturbad

Wir bitten die Licht-Schaltzeiten für die Beleuchtung im und um das Naturbad genau zu benennen.

Antwort: Die Steuerung der Beleuchtung im Naturbad erfolgt tageslichtabhängig über einen Dämmerungsschalter. Zwischen 23:00 Uhr abends und 6:00 Uhr morgens ist die Beleuchtung immer komplett ausgeschaltet. Diese Schaltzeiten können für einen Festbetrieb über einen Schalter überbrückt werden. Dieser ist auch für die Wasserwacht zugänglich. Die Wasserwacht wurde aktuell nochmals angewiesen, grundsätzlich den „Normalbetrieb“ eingeschalten zu lassen.

Die Straßenlampen an der Straße „Am Naturpark“ sind über die Dämmerungsschalter des Bayernwerks geregelt. Da es sich um für den Verkehr gewidmete Straßen handelt, gibt es hier keine Nachtabschaltung.

1.4. Beschilderung

Es wurde eine neue, moderne und vollständige Beschilderung angeregt und beauftragt.

Wie ist der Stand hierzu?

Antwort: Die Schilder wurden 2023 vom Zweckverband Städtedreieck, dem der Bereich Fremdenverkehr und Tourismus übertragen ist, im Stadtgebiet aufgestellt. Die Schilder haben nun das gleiche Aussehen wie die Übrigen im Gebiet des Tourismusgebietes „Oberpfälzer Wald“. Es sind Wanderwege aber auch

Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten ausgeschildert.

Beschilderung am Platz
der Freiheit:



1.5. Verkehrsentslastung

Wir beantragen zu prüfen ob eine Ausfahrt Angerstraße in die Verbindungsstraße vom Kreisel nach Münchshofen möglich ist.

Antwort: Bei der Straße vom Kreisverkehr Teublitz Nord nach Münchshofen handelt es sich um die Kreisstraße SAD 5 in der Baulast des Landkreises Schwandorf. Die Stadt Teublitz darf hier ohne dessen Zustimmung weder zusätzliche Einmündungen noch Zufahrten schaffen. Die SAD 5 ist vom Kreisverkehr bis zum Ortseingang Münchshofen straßenbaurechtlicher Außenbereich. Die Errichtung von (Grundstücks-) Zufahrten ist dort nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz nicht zulässig.

Die Errichtung einer Straßeneinmündung (Verlängerung Angerstraße) bedürfte einer baurechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis, in der sich die Stadt Teublitz zur kompletten Kostenübernahme der Umgestaltungsmaßnahme und künftigen Unterhaltskosten verpflichtet. Aufgrund der erwarteten Abbiegevorgänge ist die Errichtung von Abbiegespuren erforderlich. Die Angerstraße sollte dann aufgrund der geänderten Entwurfsklasse verbreitert werden. Dies würde eine Verlegung des Gehweges (und vermutlich des Trafo-Häuschens) nach sich ziehen.

Straßenverkehrsrechtlich liegt der Bereich ebenfalls außerorts (außerhalb der Ortstafeln). Auch aus verkehrsrechtlicher Sicht wäre eine zusätzliche Zufahrt oder Einmündung kritisch zu sehen aufgrund des hohen Geschwindigkeitsniveaus auf der Kreisstraße. Auf der Fahrspur wartende, abbiegewillige Fahrzeuge würden ein großes Risiko für durchfahrende Fahrzeuge darstellen, was wiederum die Forderung nach Abbiegespuren verstärkt. Zuständige Verkehrsbehörde ist ebenfalls das Landratsamt Schwandorf. Dieses fordert in jedem Fall die Einhaltung der erforderlichen Sichtdreiecke.

2. Stadträtin Quaas äußert sich zur Bekanntmachung Nr. 3 in öffentlicher Sitzung. Sie erklärt ihre Intention, dass in dieser Jahreszeit viel Schlamm und Schmutz in die Schule getragen wird und man dies mit Hackschnitzel als Übergangslösung vermeiden könnte. Vielleicht hätten die Mitarbeiter des Bauhofs aber auch eine besser umsetzbare Idee. Erster Bürgermeister Beer ist der Meinung, dass dies keine Lösung sei, da sich die Hackschnitzel nach kurzer Zeit auseinandertreten und so ebenfalls die Schulkorridore verschmutzen würden. Vor dem geplanten Schulumbau würden keine baulichen Maßnahmen auf dem Spielplatz der Schule durchgeführt werden.
3. Stadtrat Ferstl bringt im Zusammenhang auf die Antwort zur Anfrage Nr. 1.3 in öffentlicher Sitzung vor, dass laut eigenen Beobachtungen die Beleuchtung an der Badestelle Teublitz auch nach 23 Uhr noch aktiv ist. Aufgrund der hohen Lichtverschmutzung und im Hinblick auf den Insektenschutz plädiert er dafür, genau auf die Beleuchtungszeiten zu achten.
Erster Bürgermeister Beer sichert zu, diese nochmals überprüfen zu lassen.
4. Dritte Bürgermeisterin Wilhelm-Dorn bittet im Hinblick auf die Bekanntmachung Nr. 2 in öffentlicher Sitzung darum, bei der Stadt Burglengenfeld die aktuelle Höhe der Honorare der Kommunalen Musikschule anzufragen.
5. Stadträtin Hermann-Reisinger moniert, dass die Wege im Friedhof Teublitz trotz mehrmaliger Zusagen noch immer nicht für Rollstuhlfahrer befestigt sind. Sie bittet darum, dies final zu erledigen.
Erster Bürgermeister Beer berichtet, dass dieses Thema Gegenstand in der Sitzung des gKU am 19.3.2024 war. Von gKU-Vorstand Johannes Ortner wurde zugesichert, die Befestigung der Wege zeitnah endgültig vornehmen zu lassen.
6. Stadträtin Frey-Forster bringt zu Nr. 1.4 Anfragen in öffentlicher Sitzung den Hinweis, dass vormals das Aufstellen einer detaillierten Beschilderung zu den Attraktionen in Teublitz diskutiert wurde, wie beispielsweise die Badestellen, die Stockbahn und dergleichen.
Erster Bürgermeister Beer führt aus, dass vor einigen Jahren ein Antrag im Bürgerhaushalt dazu einging. Dieser wurde jedoch aufgrund zu hoher Kosten nicht umgesetzt.
7. Stadträtin Frey-Forster schildert ihre Beobachtungen, dass des Öfteren Feuerwehrfahrzeuge im Einsatz mit Warnblinkanlage verkehrswidrig das Gelände des Parkschützenheims als Zufahrt von der Verbindungsstraße Münchshofen/Teublitz in die Angerstraße nutzen. Ebenso würden viele Besucher der Höllohe verkehrswidrig am Gelände des Schützenheims parken.
Erster Bürgermeister Beer versichert, dass man dazu ein Gespräch mit den Feuerwehren führen werde. Die Parksünder zu ahnden hingegen sei schwierig, da auf besagtem Gelände kein Parkverbot ausgeschildert sei.

Ende der Sitzung: 22:05

Der Vorsitzende:

Thomas Beer
Erster Bürgermeister

Die Niederschriftführerin:

Manuela Mandl
Niederschriftführerin

